



An unsere Mitglieder

W 04/2017

Update BRB „Recht und Verwaltung“ – verschiedene Fachthemen – aktuelle Sachstände – anstehende „To-Do´s“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über die folgenden Themen:

- 1. Aktualisierung GFS-Konzept und Vorbereitung Novelle Grundwasserverordnung (GrwV)**
- 2. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) – Entwicklungen/ Sachstand sowie Vorbereitung einer 1. AwSV-Änderungsverordnung**
- 3. „Fachdialog Kreislaufwirtschaft“ am 17.01.2017 – Veranstaltung des Baugewerbes zur MantelV**
- 4. BBS-Sitzung zur MantelV am 15.02.2017 – Abstimmung einer BBS-Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 06.02.2017) im Ausschuss Umwelt (PG Wasser/Boden/Abfall)**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
09.02.2017

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

1. Aktualisierung GFS-Konzept und Vorbereitung Novelle Grundwasserverordnung (GrwV)

Am 2. Dezember 2016 hat die Umweltministerkonferenz (UMK) den aktualisierten GFS-Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser, aktualisierte und überarbeitete Fassung Stand 2016“ zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung als fachliche Grundlage zugestimmt (**Anlage 1**).

Laut Information des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS) ist der **aktualisierte Bericht** noch nicht verfügbar, da die LAWA bisher nicht entschieden hat, ob der Bericht kostenlos als Download oder als Kaufversion veröffentlicht wird. In wie weit der GFS-Bericht 2016 Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung 2015 (siehe zuletzt BRB RS W 13/2016) enthält, ist daher bisher nicht bekannt.

Dem UMK-Protokoll ist nur zu entnehmen, dass Niedersachsen Bedenken gegen die Festlegung von – gegenüber 2004 - erhöhten GFS-Werten für neun aufgeführte Stoffe (s. Anlage 1) angebracht hat.

Das BMUB strebt in 2017 auch die Novelle der Grundwasserverordnung (GrwV) an. Hierzu laufen bereits Gespräche (Herr Böhme vom BMUB) mit der LAWA Untergruppe Grundwasser, in denen erste Eckpunkte einer Verrechtlichung der GFS-Werte diskutiert werden.

Im Rahmen einer BDI-Veranstaltung im Januar 2017, informierte Herr Böhme, dass sich das BMUB insbesondere mit der Frage des Einsatzes von Bauprodukten im Grundwasser befasse. Nach ersten Überlegungen des BMUB solle der GFS-Ansatz in eine Frachtbetrachtung überführt werden, bei der die auslaugende Kontaktfläche von Bauprodukten in Beziehung zur Grundstückgröße gesetzt werde.

Laut Information des BDI, habe sich die Industrie in der Sitzung positiv zur Frachtbetrachtung geäußert, jedoch gleichzeitig ihre Kritik an der Relation von Bauwerksgröße zu Grundstücksgröße dargestellt. Diese Relation würde absehbar dazu führen, dass ein identisches Bauvorhaben auf einem größerem Grundstück wasserrechtlich genehmigt werden würde, auf einem kleineren Grundstück jedoch nicht, obwohl die auslaugende Fracht identisch sei.

Das BMUB nimmt konstruktive Vorschläge zur Ausgestaltung der Regelungen zum Bauen im Grundwasser zeitnah gerne entgegen.

Ob die geänderten GFS-Werte, nach dem UMK-Beschluss, auch Auswirkungen auf die Materialwerte der Mantelverordnung haben, ist derzeit nicht bekannt. In 2016 hatte sich das BMUB (Herr Heugel) dahingehend geäußert, dass die Materialwerte gegenüber den neuen GFS-Werten (auch bei Verrechtlichung in der GrwV) grundsätzlich eigenständig seien. Die Herauslösung der Grundwasserverordnung aus der MantelV sei hierfür ein weiteres, belegendes Argument.

2. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – Entwicklungen/ Sachstand sowie Vorbereitung einer 1. Änderungsverordnung

Die AwSV ist am 18. März 2016 über den [Verordnungsantrag](#) der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz dem Bundesrat übermittelt worden. Die Beschlussfassung über die AwSV ist politisch an die Beschlussfassung über die geänderten Düngevorschriften (Düngegesetz und Düngeverordnung) gekoppelt.

Am 04.11.2016 hatte die Europäische Kommission (EU-KOM) die zweite Stufe des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der zugrundeliegenden EU-Nitrat-RiLi 1991 eingeleitet und damit den Druck nochmal erhöht. Deutschland musste in der Folge innerhalb von 2 Monaten reagieren, da die EU-KOM andernfalls eine Klage beim EuGH einreichen konnte.

Für das „Gesamtpaket AwSV & Düngevorschriften“ ergab sich daraus folgende Situation:

Düngegesetz und Düngeverordnung mussten noch im Jahr 2016 (Dezember) an den Bundesrat übermittelt werden, um sicherzustellen, dass schnellstmöglich eine Beschlussfassung über das gesamte „Düngepaket“ erfolgt, so dass dann – unter Wahrung einer 6 Wochenfrist – das Plenum im Bundesrat 2017 über das Gesamtpaket entscheiden kann.

In dieser Woche erhielten wir über den BDI die Information, dass das BMUB nunmehr von einer Befassung im Bundesrat am 31. März 2017 ausgehe – mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode und den Wahlkampf wäre dies der wirklich allerletzte Termin. Das Düngegesetz schein dabei auf einem guten Weg zu sein, strittig sei allerdings noch die DüngeV. Zu ihr finden derzeit Gespräche auf Leitungsebene in den Häusern statt.

Vorbereitung einer 1. Änderungsverordnung zur AwSV

Derzeit plant das BMUB weiter auch eine zeitnahe Revision einer dann veröffentlichten AwSV. Hierbei sollen u.a. die in Anlage 1 noch enthaltenen R-Sätze gegen die aktuellen H-Sätze ausgetauscht werden.

Darüber hinaus soll die in § 20 AwSV festgelegte Vorgabe zur Löschwasserrückhaltung (Schutzziel: Rückhaltung bei Brandereignissen), für Betreiber, Behörden und Sachverständige durch weitergehende Regelungen konkretisiert werden. Hierzu hat es bereits ein erstes Fachgespräch gegeben. Geplant ist die Durchführung eines zweiten Fachgesprächs noch vor der Sommerpause. Grundvoraussetzung hierfür ist aber, dass die AwSV nun zügig im Bundesrat behandelt wird bzw. die Probleme um die Düngeverordnung gelöst werden.

Eine zeitnahe Revision der AwSV betrifft weiter die Anpassung des § 41 AwSV-E „Eignungsfeststellung und Ausnahmen“ die aus nachfolgenden Gründen erforderlich ist:

Infolge des EUGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16.10.2014 wird es für europäisch harmonisierte Bauprodukte zukünftig keine bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben („Kein Ü-Zeichen neben dem CE-Zeichen).

Diese geänderte Rechtslage im Bauproduktenrecht, hat eine Änderung des § 63 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich gemacht. In § 63 WHG sind künftig differenzierte Anforderungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte einerseits und für rein national zu regelnde Bauprodukte andererseits vorgesehen. Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden, durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Ein hierzu veröffentlichter BMUB-Referentenentwurf (Stand: 20.10.2016, **s. Anlage 2**) betrifft in seinem zweiten Teil die Betreiber von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) und sieht folgende Änderungen in § 63 WHG vor:

- Künftig entfällt die Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen. Gegenstand der Eignungsfeststellung ist künftig immer die Anlage als Ganzes.
- Nach § 63 Abs. 1 S. 1 WHG-E erstreckt sich das Erfordernis einer Eignungsfeststellung zukünftig auch auf die wesentliche Änderung von LAU-Anlagen.
- Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sofern die Genehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.
- Im neuen Absatz 4 wird der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung abgelöst durch eine sog. Eignungsfiktion für die dort genannten Bauprodukte sowie Druckgeräte und Maschinen.

Dies betrifft folgende Bauprodukte:

CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach hEN oder ETA; national geregelte Bauprodukte und Bauarten, Druckgeräte und Baugruppen i.S. der Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) mit CE-Kennzeichnung, Maschinen i.S. der Maschinenverordnung (9. ProdSV) mit CE-Kennzeichnung, z.B. Pumpen und Verdichter.

Nach den uns zuletzt vorliegenden Informationen, sollte - nach Anhörung beteiligter Kreise und Fortschreibung des WHG-Änderungs-Entwurfs – bis zum 14.12.2016 die Ressortabstimmung erfolgen und anschließend die Notifizierung veranlasst werden.

Ein Inkrafttreten der Änderungen zu § 63 WHG, erfordert anschließend die **Anpassung des § 41 AwSV-E „Eignungsfeststellung und Ausnahmen“**.

Eine zusammenfassende Darstellung der gesamten Thematik finden Sie in einer anliegenden Folienpräsentation von Frau Dr. Janssen-Overath (BDI) vom 19.01.2017 (**Anlage 3**).

Ihre Hinweise und Anmerkungen zum aktuellen Sachstand (einschließlich geplanter Revision der künftigen AwSV), nehmen wir gerne entgegen.

3. „Fachdialog Kreislaufwirtschaft“ am 17.01.2017 – Veranstaltung des Baugewerbes zur MantelV

am 17.01.2017 haben der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Deutsche Abbruchverband und die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe einen „Fachdialog Kreislaufwirtschaft“ durchgeführt, in dessen Mittelpunkt die Mantelverordnung stand. Laut Information des BBS waren unter den rund 60 Teilnehmern neben einigen Abgeordneten auch Vertreter des BMUB.

Zum Inhalt der Veranstaltung berichtet der BBS weiter:

„Die Referenten Prof. Foth (**Anlage 4**) und Prof. Schink (**Anlage 5**) befassten sich vorrangig mit den Auswirkungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte auf die Ersatzbaustoff- und die Bodenschutzverordnung. RA Kopp-Assenmacher stellte sein Rechtsgutachten vor, das im Auftrag der organisierenden Verbände entstanden ist (**Anlage 6**). Im Rechtsgutachten wurde der Frage nachgegangen, ob statt an einer den Rechtsrahmen ggf. nicht vollständig ausschöpfenden Mantelverordnung nicht ein Regulierungsbedürfnis für ein einheitliches und umfassendes Regelwerk zum Umgang mit mineralischen Bauabfällen besteht. Der Jurist führte die Vorteile eines gesamthaften Regelwerks aus und zeigte auf, dass der Bund über die erforderlichen Kompetenzen verfügte, ein solches Regelwerk zu schaffen. Abschließend wurde das Statement der organisierenden Verbände zur Kreislaufwirtschaft und den Anforderungen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen verlesen (**Anlage 7**).“

Laut BBS sei anzumerken, dass im Rahmen der Veranstaltung nicht auf den aktuellen Referentenentwurf der Mantelverordnung eingegangen wurde. Hr. Dr. Wendenburg (BMUB) habe dies genutzt, um mit seinen Schlussbemerkungen den Tenor der Veranstaltung zu modifizieren, indem er darauf hinwies, dass die vorgetragenen Positionen ausnahmslos vom BMUB aufgegriffen und im Referentenentwurf gewürdigt worden seien.

4. BBS-Sitzung zur MantelV am 15.02.2017 – Abstimmung einer BBS-Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 06.02.2017) im Ausschuss Umwelt (PG Wasser/Boden/Abfall)

Wie bereits mit RS W 02/2017 angekündigt, findet am 15.02.2017 eine BBS-Sitzung zum neuen Referentenentwurf der Mantelverordnung statt. Anlass ist die vom BMUB gestartete Verbändeanhörung und die hierzu erforderliche Abstimmung einer BBS-Stellungnahme.

Der BBS Ausschuss Umwelt stellt hierzu den ersten Entwurf einer BBS-Stellungnahme (**Anlage 8**) als Grundlage der Diskussionen in der PG Boden/Wasser/Abfall zur Verfügung.

Ein seiner heutigen Einladung merkt der BBS ergänzend hierzu an, dass er – vor dem Hintergrund des beschleunigten Verfahrensablaufs – bestrebt sei, die in der Stellungnahme zu benennenden Änderungspunkte, auf wenige wesentliche Elemente zu beschränken.

Zielsetzung sei die verständliche Aufbereitung von Änderungsvorschlägen, die leicht vermittelt und in vorbereiteter Form vom BMUB in einen überarbeiteten Referentenentwurf aufgenommen werden könnten.

Darüber hinaus gehende Detailpunkte sollen insoweit den Stellungnahmen der Fachverbände vorbehalten bleiben.

Die BRB wird am 15.02.2017 durch Frau Jasmin Klöckner und Herrn Dr. Bernd Susset vertreten sein.

87. Umweltministerkonferenz am 2. Dezember 2016 in Berlin

TOP 48: **Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zu „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser. Aktualisierte und überarbeitete Fassung Stand 2016“**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser. Aktualisierte und überarbeitete Fassung Stand 2016“ zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung als fachliche Grundlage zu.

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen:

Niedersachsen hat Bedenken gegen die Festlegung von gegenüber 2004 erhöhten Werten für neun Stoffe:

- Zink
- Cyanid, leicht zersetzbar
- Fluorid (F-)
- Sulfat
- Anthracen
- Naphtalin und Methylnaphtaline, gesamt
- 1,2 Dichlorethan
- Diuron
- Tributylzinn-Kation

Stand: 19.10.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus Deponien im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 erster Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht auf die Anlage erstreckt.“

- b) In den Absätzen 5 und 6 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ jeweils die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. § 13 Absatz 1 und § 17 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10 kann geregelt werden,

1. unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist,
2. dass über die Regelungen nach Absatz 4 hinaus bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sofern die Genehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Folgende Anlagenteile gelten als geeignet:

1. Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festle-

gung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), wenn

- a) die Bauprodukte von einer harmonisierten Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
 - b) die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen,
2. serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter die Nummer 1 fallen und für die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften ein Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
 3. Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, die nicht unter die Nummer 1 fallen, sofern hierfür nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
 4. Druckgeräte im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden und
 5. Maschinen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 4 der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Maschinen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsanforderungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden.

Entsprechen bei Bauprodukten nach Satz 1 Nummer 1 die erklärten Leistungen nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, muss die Anlage insge-

samt so beschaffen sein, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Bei Anlagenteilen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 bleiben die wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unberührt.“

- 3 In § 107 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ist für eine Anlage im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] nach landesrechtlichen Vorschriften eine andere Zulassung als ein Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erteilt worden, gilt diese Zulassung als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. Bis zum ... müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 6 Satz 1 Nummer 7 und § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ jeweils die Wörter „und 3“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 und 8 und Satz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1, im Einleitungssatz sowie in den Nummern 3 und 4 des § 6 Satz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 und § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ jeweils die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist zum einen die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) (ABl. L 334 vom 24. November 2010 S. 17; im Folgenden IE-RL) fallen, sofern diese Anlagen nicht vom Planfeststellungsbeschluss für die Deponie (§ 35 Absatz 2 Satz 1 KrwG) mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (Artikel 2) wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen. Es wird damit eine Regelungslücke geschlossen und die IE-RL insoweit vollständig in deutsches Recht umgesetzt. Für bestehende Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser ist eine Überleitungs- und Übergangsregelung vorgesehen (§ 107 Absatz 1a WHG).

2. Darüber hinaus sind Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 WHG) vorgesehen. Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) soll die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält, aufgehoben werden. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 künftig entsprechend differenzierte

Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4 WHG auf Grund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 werden darüber hinaus zum Anlass genommen, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Mit diesem Ziel werden in § 63 Absatz 1 bis 3 verschiedene Änderungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird u.a. das Erfordernis der Eignungsfeststellung auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erstreckt (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG). Außerdem soll künftig die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F.) aus rechtssystematischen und europarechtlichen Gründen entfallen.

Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (Kompetenztitel „Wasserhaushalt“).

III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Die Regelungen zu Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (§§ 60, 107 Absatz 1a WHG sowie die Änderungen der IZÜV) dienen der 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht.

Die Regelungen zu Bauprodukten im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 WHG) passen die bisherigen Vorschriften an die veränderte

Rechtslage im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) an und sind mit dem EU-Recht vereinbar. Die übrigen Änderungen in § 63 WHG dienen nicht der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben; sie sind ebenfalls mit EU-Recht vereinbar.

IV. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen mit Bezug auf Gleichstellungsfragen.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Regelungen zu Behandlungsanlagen für Depo-niesickerwasser (§§ 60, 107 Absatz 1a WHG sowie die Änderungen der IZÜV) dienen der 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht. Die Regelungen zu Bauprodukten im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 WHG) sind erforderlich, um der geänderten Rechtslage im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) Rechnung zu tragen. Die übrigen Änderungen in 63 WHG sind erforderlich, da hierdurch die Systematik und Verständlichkeit der bisherigen Regelungen verbessert wird.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VII. Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

... [zu ergänzen im Lichte der Ergebnisse einer entsprechenden Abfrage im Rahmen der Verbändebeteiligung, auch im Hinblick auf Kosteneinsparungen bei den Herstellern infolge der Eignungsfiktion]

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Länder

... [zu ergänzen im Lichte der Ergebnisse einer entsprechenden Abfrage im Rahmen der Länderbeteiligung]

b) Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 60 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 und 6 WHG)

Nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der IE-RL gelten die in Kapitel II dieser Richtlinie geregelten allgemeinen Vorschriften für Industrieanlagen auch für bestimmte Deponien. Zu diesen Deponien gehören nach Artikel 3 Nummer 3 der IE-RL auch Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (im Folgenden Sickerwasseranlagen). Derartige Anlagen sind in der Praxis in der Regel von der Planfeststellung für die unter die IE-RL fallende Deponie (§ 35 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 KrWG) mit umfasst. In diesem Fall gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung zum Planfeststellungsverfahren und zur Überwachung, mit denen die entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht umgesetzt werden, auch für die Sickerwasseranlagen (siehe insbesondere § 47 Absatz 7 KrWG in Verbindung mit § 22a DepV).

Es sind in der Praxis jedoch Fälle aufgetreten, in denen Sickerwasseranlagen nicht vom Planfeststellungsbeschluss für die Deponie umfasst wurden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Betreiber der Deponie nicht identisch ist mit dem Betreiber der Sickerwasseranlage oder in denen es an einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zwischen Deponie und Sickerwasseranlage fehlt. In derartigen Fällen kommen weder die o.g. Verfahrens- und Überwachungsvorschriften der Deponieverordnung noch die parallelen Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zum Tragen. Die IZÜV ist nicht anwendbar, da diese Verordnung bislang nur für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG gilt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZÜV), nicht aber für Sickerwasseranlagen.

Um diese Regelungslücke zu schließen und Defizite bei der Umsetzung der IE-RL zu vermeiden, werden auch Sickerwasseranlagen für Deponien, die unter die IE-RL fallen und die nicht vom Planfeststellungsbeschluss für die Deponie nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG umfasst werden, in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 (neu) WHG dem Genehmigungserfordernis für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG unterworfen. In Verbindung

mit den in Artikel 2 vorgesehenen Folgeänderungen der IZÜV wird hierdurch sichergestellt, dass die Verfahrens- und Überwachungsregelungen der IZÜV für von der IE-RL erfasste Sickerwasseranlagen subsidiär dann zum Tragen kommen, wenn der Planfeststellungsbeschluss für die Deponie die Sickerwasseranlage nicht mit umfasst.

Die Änderungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG sowie in § 60 Absatz 5 und 6 WHG sind Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 3 in § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG.

Zu Nummer 2 (§ 63 WHG)

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) sind zusätzliche Anforderungen an den Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst werden, und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12) nicht vereinbar. Infolge dieses Urteils soll die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält, aufgehoben werden. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleisten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4, die aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 resultieren, sollen darüber hinaus zum Anlass genommen werden, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Dies betrifft die Änderungen in § 63 Absatz 1 bis 3.

Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Der neue § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG führt die bisherige Regelung in § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG fort und erstreckt das Erfordernis der Eignungsfeststellung auch auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). Diese Änderung beruht zum einen darauf, dass das Gefährdungspotenzial von LAU-Anlagen im Falle ihrer wesentlichen Änderung vergleichbar ist mit dem Gefährdungspotenzial, das sich aus Errichtung und Betrieb solcher Anlagen ergibt. Die Regelung lehnt sich an vergleichbare Tatbestände für Anlagenzulassungen im WHG an (siehe § 34 Absatz 1 und § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG). Entscheidend ist aber, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen in § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG geltender Fassung (g.F.) künftig entfällt. Nach bisheriger Praxis ist in den Fällen wesentlicher Änderungen, sofern keine nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 63 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG festgesetzt worden sind, üblicherweise eine Eignungsfeststellung erteilt worden, die sich nur auf das Anlagenteil bzw. die technische Schutzvorkehrung bezogen hat, das oder die Gegenstand der wesentlichen Änderung war. Mit der Erstreckung der Eignungsfeststellung auch auf wesentliche Änderungen wird somit die bislang schon praktizierte behördliche Vorkontrolle in solchen Fällen auf neuer Rechtsgrundlage fortgeführt.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen in § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG geltender Fassung (g.F.) entfällt künftig aus rechtssystematischen und europarechtlichen Gründen. Die bisherige Unterscheidung zwi-

schen Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen beruht auf zwischenzeitlich aufgehobenen Rechtsvorschriften des Gewerberechts. Gegenstand der Eignungsfeststellung ist künftig immer die Anlage als Ganzes, nicht aber nur einzelne Anlagenteile. Da nur die Anlage als Ganzes nach Satz 1 einer Eignungsfeststellung bedarf, besteht kein Bedürfnis mehr dafür, eine Eignungsfeststellung nur für ein Anlagenteil oder eine technische Schutzvorkehrung zu erteilen. Die bislang von § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG erfassten Fälle von Anlagenänderungen werden künftig über den neuen Satz 1 in Absatz 1 abgedeckt (siehe oben). Im Hinblick auf Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im Folgenden Bauproduktenverordnung) fallen, entspricht der Wegfall des § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F. auch dem Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10. 2014 in der Rechtssache C-100/13. Nach dieser Entscheidung sind zusätzliche nationale Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst werden, im Hinblick auf einen wirksamen Marktzugang unzulässig. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Zulassungserfordernisse für harmonisierte Bauprodukte. Da hiernach das Erfordernis einer Eignungsfeststellung für derartige Bauprodukte (als Anlagenteil) unzulässig wäre, ist es im Sinne des EuGH-Urteils konsequent, auch auf die Möglichkeit einer Eignungsfeststellung für derartige Produkte künftig vollständig zu verzichten.

Der neue Satz 2 in § 63 Absatz 1 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG g.F., gilt aber wegen des Wegfalls von § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F. künftig nicht für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird die Verweiskette über § 58 Absatz 4 WHG durch einen direkten Verweis auf die §§ 13 Absatz 1 und 17 WHG ersetzt. Auf eine dem § 58 Absatz 4 Satz 2 WHG entsprechende Regelung wird zur Vermeidung einer Doppelung verzichtet, da sich die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts zur Eignungsfeststellung bereits aus § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt, an den § 13 Absatz 1 WHG anknüpft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 führt den derzeitigen Satz 2 des § 63 Absatz 2 WHG inhaltlich unverändert fort. Die neue Nummer 2 in Satz 2 erweitert die bestehende Verordnungsermäch-

tigung dahingehend, dass durch Rechtsverordnung auch geregelt werden kann, dass über die Bestimmungen des neuen Absatzes 4 hinaus bestimmte weitere Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist von der Wirtschaft und den Sachverständigen angemahnt worden. Das Entfallen der Eignungsfeststellung (Nummer 1) bedeutet, dass für die Anlage als Ganzes keine behördliche Vorkontrolle in Form einer Eignungsfeststellung erforderlich ist. Demgegenüber bewirkt die Fiktion, nach der bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten (Nummer 2), dass im Rahmen der für die Anlage als Ganzes erforderlichen Eignungsfeststellung die betreffenden Anlagenteile keiner gesonderten Prüfung mehr bedürfen. In diesen Fällen ist nur die Geeignetheit der übrigen Anlagenteile sowie des Gesamtgefüges der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zusammenfügung, im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Im Ergebnis führt dies zu mehr Rechtsklarheit und Erleichterungen im Vollzug. Der Begriff „Voraussetzungen“ in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben materiellen Voraussetzungen z.B. auch Regelungen zum Nachweis der entsprechenden Anforderungen.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WHG g.F., wobei allerdings die Geltung der Regelung auch für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen wiederum entfällt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 3 nunmehr der eingeführte Begriff der Baugenehmigung (siehe §§ 59 ff der Musterbauordnung) verwendet; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ist hiermit nicht verbunden.

Der bisherige Ausnahmetatbestand der immissionsschutzrechtlichen Bauartzulassung (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WHG g.F.) wird aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht fortgeführt. Nach derzeitigem Immissionsschutzrecht gibt es für eignungsfeststellungspflichtige LAU-Anlagen keine Bauartzulassung.

Die bisherigen Ausnahmetatbestände für Bauprodukte (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG g.F.) betreffen nicht die Anlage als Ganzes, sondern einzelne Anlagenteile; sie werden daher (in geänderter Form) im neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 fortgeführt, der für bestimmte Anlagenteile eine Eignungsfiktion normiert.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt für die dort aufgeführten Anlagenteile eine Eignungsfiktion. Zu den Rechtsfolgen der Eignungsfiktion wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Nach den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 muss der Wegfall der Eignungsfeststellung für europäisch harmonisierte Bauprodukte künftig neu geregelt werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2). Demgegenüber können die derzeitigen Vorschriften über den Wegfall der Eignungsfeststellung für rein national zu regelnde Bauprodukte und Bauarten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.) im Wesentlichen fortgeführt werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3).

Satz 1 Nummer 1 knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. an und regelt eine Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm im Sinne der Bauproduktenverordnung erfasst sind oder die einer Europäischen Technischen Bewertung entsprechen. Da es künftig keine Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen mehr geben wird (siehe die Ausführungen zu Absatz 1) und da es sich bei Bauprodukten um Anlagenteile handelt, ist für Bauprodukte nach Satz 1 Nummer 1 künftig abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. kein Wegfall der Eignungsfeststellung mehr vorgesehen, sondern stattdessen eine Eignungsfiktion. Die bisherige Anforderung, dass die Anlagenteile die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, wird nicht fortgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass sich konkrete Anforderungen an ein bestimmtes Bauprodukt nicht aus den Rechtsvorschriften zu Bauprodukten (insbesondere Bauproduktenverordnung) ergeben, sondern aus den einzelnen harmonisierten Normen selbst und wasserwirtschaftliche Anforderungen dabei nicht berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend kommt es für die Eignungsfiktion nach Satz 1 Nummer 1 darauf an, ob das jeweilige Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht und eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde, die dies dokumentiert (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Bauproduktenverordnung). Die bisherige zusätzliche Anforderung, dass nach Bauproduktenrecht zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F.), wird im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 4 Satz 2 ebenfalls

nicht fortgeführt. Entsprechen die vom Hersteller für ein CE-gekennzeichnetes harmonisiertes Bauprodukt erklärten Leistungen (siehe Artikel 4 ff der Bauproduktenverordnung) nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, werden an dieses Bauprodukt mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Der Verzicht auf zusätzliche Anforderungen an solche Bauprodukte führt mit Blick auf die Anlage als Ganzes aber nicht zu einer Absenkung der Anforderungen, da in diesen Fällen die Eignungsfeststellung nur erteilt werden darf, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Absatz 4 Satz 2). Dies steht im Einklang mit der Bauproduktenverordnung und dem o.g. EuGH-Urteil.

Satz 1 Nummer 1 stellt ausdrücklich klar, dass der Begriff „Bauprodukt“ Bausätze einschließt (Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Bauproduktenverordnung), so dass sich eigenständige Regelungen zu Bausätzen in § 63 Absatz 4 WHG n.F. erübrigen.

Satz 1 Nummer 2 knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. an und regelt eine Eignungsfiktion für serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte gelten künftig als geeignet, wenn ein Verwendbarkeitsnachweis nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Insoweit wird für die allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt. Aus § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. ergibt sich allerdings nicht hinreichend deutlich, dass die Sicherstellung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dass auch die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die Erteilung einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Zulassung erfordert. Vor diesem Hintergrund ist die Nummer 2 in Absatz 4 Satz 1 gegenüber § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. neu formuliert worden. Der Begriff „Verwendbarkeitsnachweis“ knüpft an die entsprechenden Regelungen in der Musterbauordnung an (siehe dort die §§ 17- 20). In den Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (Wasserbauprüfverordnungen - WasBauPVO) ist geregelt, für welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte Verwendbarkeitsnachweise bzw. andere Nachweise erforder-

lich sind, bei denen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten ist. Satz 1 Nummer 2 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen. Das neue Erfordernis der serienmäßigen Herstellung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 knüpft an eine bestehende entsprechende Anforderung in den Wasserbauprüfverordnungen der Länder an. Serienmäßig ist eine Herstellung dann, wenn die Bauprodukte für noch nicht bekannte Betreiber hergestellt werden. Wenn ein Betreiber mehrere Bauprodukte nach seinen Vorstellungen bestellt, begründet dies also noch keine Serie.

Satz 1 Nummer 3 knüpft ebenfalls an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. an und regelt eine Eignungsfiktion für Anlagenteile, die aus Bauprodukten eines Herstellers zusammengefügt werden, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese Anlagenteile gelten künftig als geeignet, wenn eine Bauartgenehmigung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Auch im Hinblick auf solche Zusammenfügungen von nicht europäisch harmonisierten Bauprodukten (Bauarten), die ebenfalls allein nach nationalem Recht zu beurteilen sind, wird die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 2 für die Neuregelung in Nummer 3 entsprechend. Auch Satz 1 Nummer 3 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen.

Nach Satz 1 Nummer 4 und 5 gelten auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte und Baugruppen im Sinne der Druckgeräteverordnung sowie CE-gekennzeichnete Maschinen im Sinne der Maschinenverordnung, die in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den entsprechenden Sicherheitsinformationen bzw. -anforderungen in Betrieb genommen werden, als geeignet. Diese Produkte sind in § 63 Absatz 3 WHG g.F. bislang nicht geregelt. Sie sind jedoch mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten insoweit vergleichbar, als auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte bzw. Baugruppen und Maschinen bestimmten Sicherheitsanforderungen unterliegen. Diese Sicherheitsanforderungen werden durch Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014 S. 164) bzw. durch Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen

und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 96 vom 29.3.2014 S. 251), detailliert vorgegeben. Diese Anforderungen sind durch § 5 Absatz 1 der Druckgeräteverordnung bzw. durch § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Maschinenverordnung in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch eine CE-Kennzeichnung dokumentiert. Diese Anforderungen sind insgesamt vergleichbar mit den wasserrechtlichen Anforderungen. Mit Blick auf dieses (jeweils EG-rechtlich vorgegebene) Anforderungsniveau ist es gerechtfertigt, im Rahmen der Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen von einer (nochmaligen) Prüfung dieser Anlagenteile abzusehen. Bei Druckgeräten und Baugruppen werden nur diejenigen als geeignet angesehen, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU entsprechen und ein CE-Kennzeichen nach § 15 der Druckgeräteverordnung tragen. Druckgeräte und Baugruppen, die allein nach der guten Ingenieurpraxis ausgelegt sind und hergestellt werden (§ 5 Absatz 2 der Druckgeräteverordnung), gelten nicht als geeignet, da hier keine entsprechenden Vorgaben existieren. Die Geeignetheit von Anlagenteilen nach Druckgeräte- oder Maschinenverordnung bezieht sich auf die (Primär)Barriere, die die wassergefährdenden Stoffe einschließt. Für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, die aus einem Druckgerät oder einer Maschine austreten, müssen deshalb zusätzlich die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Satz 3). Diese Anforderungen ergeben sich derzeit noch aus den Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. künftig aus der vorgesehenen Bundesverordnung (AwSV), mit der die Landesverordnungen abgelöst werden sollen. Ein Druckgerät muss also nach den wasserrechtlichen Anforderungen weiterhin in einer Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden oder unterirdisch doppelwandig mit zwei Wandungen und Überwachungsraum ausgestattet sein. Einen vergleichbaren Rückgriff gab es auch schon in den meisten landesrechtlichen Regelungen.

Satz 2 regelt den Fall, dass mit europäisch harmonisierten Bauprodukten das wasserrechtliche Anforderungsniveau nicht vollständig erreicht werden kann. Entscheidend ist hiernach, dass die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Dies kann entweder dadurch erreicht werden, dass der Hersteller die fehlenden Anforderungen in Ergänzung der europäischen Norm erfüllt und dafür eine freiwillige Erklärung abgibt, oder indem durch andere Anlagenteile sichergestellt ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Zu Nummer 3 (§ 107 Absatz 1a WHG)

Die Überleitungsvorschrift in § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG ergänzt die Neuregelung in § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG im Hinblick auf bestehende Anlagen. Der neue § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG stellt in Verbindung mit den in Artikel 2 vorgesehenen Folgeänderungen der IZÜV sicher, dass auch für Sickerwasseranlagen, die unter die IE-RL fallen und für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Zulassung als ein Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG erteilt worden ist, die Vorschriften der IZÜV gelten. Dies betrifft insbesondere die Pflichten des Genehmigungsinhabers, die Überwachung und die Überprüfung der Genehmigung (§§ 7 bis 9 IZÜV). Für bestehende Sickerwasseranlagen, die unter die IE-RL fallen und die von einem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG umfasst werden, gelten dagegen die entsprechenden Vorschriften der Deponieverordnung.

Die in § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG geregelte Nachrüstverpflichtung für Sickerwasseranlagen nach Absatz 1a Satz 1 entspricht der parallelen Regelung für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in § 107 Absatz 1 Satz 2 WHG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

Die Änderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sind Folgeänderungen zu den Neuregelungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 und § 107 Absatz 1a WHG. Die Änderungen stellen sicher, dass die Vorgaben dieser Verordnung über die bereits erfassten Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG hinaus künftig vollumfänglich auch für die in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und in § 107 Absatz 1a WHG neu geregelten Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser gelten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes in Übereinstimmung mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung**
- TOP 2 Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'**
- TOP 3 Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)**
 - Stand des Verfahrens**
 - Fragen zur AwSV**
 - 1. Änderungsverordnung**
- TOP 4 Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- TOP 5 Verschiedenes**

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'

TOP 3 Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)

- Stand des Verfahrens
- Fragen zur AwSV
- 1. Änderungsverordnung

TOP 4 Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

TOP 5 Verschiedenes

Neufassung des § 63 WHG ‘Eignungsfeststellung‘

Referentenentwurf des BMUB zur Änderung des WHG, u.a.
§ 63 WHG ‘Eignungsfeststellung‘, Stand: 20.10.2016;

Die geplanten Änderungen sind erforderlich geworden in Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 zu Bauprodukten (*„kein Ü-Zeichen neben dem CE-Zeichen“*).

Jetzige Regelung:

- Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen, aber auch für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen;
- Entfall der Eignungsfeststellung, u.a. für bauaufsichtlich zugelassene Bauprodukte; Deutschland hat auch für CE-gekennzeichnete Bauprodukte einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis erteilt.

Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'

Referentenentwurf des BMUB zur Änderung des WHG, u.a.
§ 63 WHG 'Eignungsfeststellung', Stand: 20.10.2016;

Zukünftige Regelung:

- **Eignungsfeststellung** nicht mehr für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen möglich, sondern **nur noch für die gesamte LAU-Anlage**;
- Eignungsfeststellung auch bei der **wesentlichen Änderung** einer LAU-Anlage erforderlich;
- Eignungsfeststellung entfällt, wenn für die Anlage eine **Baugenehmigung** erteilt worden ist, sofern die Genehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.

Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'

Referentenentwurf des BMUB zur Änderung des WHG, u.a.
§ 63 WHG 'Eignungsfeststellung', Stand: 20.10.2016;

Zukünftige Regelung:

- im neuen Absatz 4: **'Eignungsfiktion'** für bestimmte Bauprodukte:
 - * CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach hEN oder ETA;
 - * national geregelte Bauprodukte und Bauarten;
 - * Druckgeräte und Baugruppen i.S. der Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) mit CE-Kennzeichnung;
 - * Maschinen i.S. der Maschinenverordnung (9. ProdSV) mit CE-Kennzeichnung, z. B. Pumpen und Verdichter;
- Zusätzliche Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte werden **auf Bauwerksebene** gestellt;

Neufassung des § 63 WHG ‘Eignungsfeststellung‘

**Referentenentwurf des BMUB zur Änderung des WHG, u.a.
§ 63 WHG ‘Eignungsfeststellung‘, Stand: 20.10.2016;**

- **Anhörung der beteiligten Kreise bis 11.11.2016;**
- **Fortschreibung des Entwurfs mit wenigen Änderungen, u.a. Berücksichtigung der Forderung des VCI:
‘Wegfall des Erfordernisses einer CE-Kennzeichnung für Druckgeräte und Baugruppen i.S. der Druckgeräteverordnung bei EU-Konformitätserklärung durch eine Betreiberprüfstelle ...‘**
- **Ressortabstimmung bis 14.12.2016, danach Veranlassung der Notifizierung des Gesetzentwurfs;**

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'
- TOP 3 Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)**
- **Stand des Verfahrens**
- **Fragen zur AwSV**
- **1. Änderungsverordnung**
- TOP 4 Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- TOP 5 Verschiedenes

AwSV - Stand des Verfahrens

Die Beschlussfassung über die AwSV ist politisch an die Beschlussfassung über die geänderten Düngevorschriften gekoppelt. Hintergrund:

Zur Umsetzung der EG-Nitrat-RiLi von 1991 muss Deutschland **ein nationales Aktionsprogramm** aufstellen. Dieses besteht aus zwei Teilen:

- bauliche Anforderungen an dichte JGS-Anlagen, geregelt in der **AwSV** (Federführung: BMUB);
- Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln usw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, geregelt in **DüngG** und **DüngV** (Federführung: BMEL).

AwSV - Stand des Verfahrens

Die AwSV ist am 18. März 2016 über den Verordnungsantrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz dem Bundesrat übermittelt worden.

Bundesrat

Drucksache **144/16**

18.03.16

Verordnungsantrag

der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz

Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Düngegesetz und -verordnung sind in der finalen Abstimmung.

AwSV - Stand des Verfahrens

Pressemitteilung des BMUB Nr. 009/17 | Berlin, 12.01.2017

Weg frei für neues Düngerecht

Zur Einigung bei der Düngeverordnung erklärt Bundesumweltministerin Barbara Hendricks:

„Das Bundeslandwirtschaftsministerium will jetzt unter Beteiligung des Bundesumweltministeriums zeitnah einen überarbeiteten Entwurf der Düngeverordnung vorlegen. **Das Düngengesetz soll noch im Januar abschließend im Bundestag beraten und verabschiedet werden, so dass der Bundesrat Ende März das Gesamtpaket mit Gesetz und Verordnung beschließen kann.**“

Fragen zur AwSV

1) Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG)

Die AwSV bzw. das (vorläufige) Anerkennungsmerkblatt (Stand 3.3.2014) sieht die Anerkennung durch die zuständigen Behörden der Länder vor.

Frage: Wird dies von den „betroffenen“ Bundesländern (z. B. Hessen für die FGMA) so akzeptiert und laufen hierzu Vorbereitungen seitens des Bundes und der Länder? Falls das nicht funktioniert, wer ist die „einheitliche Stelle“, die diese Aufgabe übernehmen soll?

Fragen zur AwSV

2) Betrieblich verantwortliche Person

Der Fachbetrieb muss eine „betrieblich verantwortliche Person“ benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist. Diese Person muss alle 2 Jahre an einer Schulungsveranstaltung (Fortbildung) teilnehmen und das für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eingesetzte Personal regelmäßig und sachgerecht unterweisen.

Frage: Entspricht diese Vorgabe dem bereits heute bei der FGMA praktizierten Verfahren der Benennung eines sog. „Fachbetriebsbeauftragten“?

Fragen zur AwSV

3) Fachbetriebsurkunde

In der Vergangenheit wurden die Fachbetriebe nach „§ 19I WHG“ zertifiziert und dies dementsprechend so auf der Urkunde vermerkt. Mit dem neuen WHG wird übergangsweise die Bezeichnung „Fachbetrieb nach WHG“ geführt.

Frage: Wie wird die Bezeichnung des Fachbetriebs nach in Kraft treten der AwSV lauten (Fachbetrieb nach § 62 AwSV)?

Fragen 1 – 3: Karl-Werner Benz, VDMA

Fragen zur AwSV

1) Anzeigepflicht (§ 40 E-AwSV)

Die AwSV sieht die Anzeigepflicht für prüfpflichtige Anlagen nach § 46 Abs. 2 oder 3 vor. Das gilt sowohl für wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, als auch für Anlagen, die nur vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung geprüft werden müssen.

Beispielanlage:

2 Fässer à 0,2 m³ Altöl, WGK 3 auf Stahlwanne mit Gesamtrückhaltevermögen ⇒ Stufe B Anlage, prüfpflichtig, keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Vorgehen nach AwSV:

Anzeige → 6 Wochen warten → Wanne und Fässer aufstellen → Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständigen → Lageranlage in Betrieb nehmen.

Frage: Verhältnismäßig? Praktikabel?

Fragen zur AwSV

2) Eignungsfeststellung bzw. Ausnahmen (§ 41 E-AwSV)

Als „Ersatz“ für die bisherige Regelung der Anlagen ‘einfacher oder herkömmlicher Art’ regelt Abs. 2 die Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung mit der Vorgabe nachweislich zugelassener Anlagenteile einschließlich Schutzvorkehrungen und der Bestätigung über ein Sachverständigengutachten, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Fragen:

- 2a) Ersetzt das SV-Gutachten den Antrag auf Eignungsfeststellung und ist damit eine Anzeige nach § 40 Abs. 3 Ziffer 1. nicht erforderlich?

Fragen zur AwSV

- 2b) Benötigen folgende Standardlageranlagen ein SV-Gutachten als Ersatz der Eignungsfeststellung? Wenn ja, ist das verhältnismäßig?

Beispielanlage 1:

Fass- und Gebindelager, Anlage der Stufe B oder C, bestehend aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen (Fass, IBC) und baurechtlich zugelassener Rückhalteeinrichtung (Stahlauffangwanne oder Systemcontainer mit integrierter Auffangwanne).

Beispielanlage 2:

Doppelwandiger Stahltank nach DIN 66xy mit baurechtlicher Zulassung, alle Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Füllstandsanzeiger) mit baurechtlicher Zulassung. Anlage der Stufe B oder C.

Fragen zur AwSV

3) Merkblatt für Anlagen der Stufe A (§ 44 Abs. 4)

Als „Erleichterung“ für Anlagen der Stufe A ist für diese Anlagen keine Betriebsanweisung zu erstellen, dafür aber das Merkblatt nach Anlage 4 i.d.R. dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen. Das gilt auch für bestehende Anlagen. Diese Betreiberpflicht unterliegt den Ordnungswidrigkeiten nach § 65.

Fragen:

- 3a) Warum überhaupt (Verschärfung zu allen VAwS'en der Länder)?
- 3b) Warum muss das Merkblatt in der Nähe der Anlage angebracht werden (Betriebsanweisungen müssen nur jederzeit zugänglich sein und werden regelmäßig unterwiesen)?

Fragen zur AwSV

5) Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (§ 69)

... können sowohl nicht prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sein oder aber Anlagen, die nach einer wesentlichen Änderung einmalig vom SV überprüft werden müssen. Insbesondere bei den nicht prüfpflichtigen Anlagen nach AwSV gibt es Anlagen, die nach der VAwS (vor allem VAwS NRW im Bereich der WGK 1 Stoffe) wiederkehrend prüfpflichtig waren.

Fragen:

- 5a) Sind diese Anlagen nach Ablauf des 5-Jahres-Turnus noch einmal zu überprüfen (Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften bis Behördenentscheidung) oder nicht (§ 69 Satz 3)?
- 5b) Warum gelten für die bestehenden nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen die §§ 41 und 42 nicht?

Fragen zur AwSV

6) Übergangsbestimmungen ... (§ 72 Abs. 3)

Frage: Warum gibt es keine Übergangsbestimmungen für Fachprüfer, die von einer baurechtlich anerkannten GÜG bestellt sind?

Anne Janssen-Overath

Köln, 16.01.2017

AwSV - 1. Änderungsverordnung

Nach dem Inkrafttreten der AwSV plant das BMUB eine „kleine Revision“ der Bundes-Anlagenverordnung:

- **Anlage 1: streichen der R-Sätze;**
- **Anforderungen an ‘Gaspendelleitungen’;**
- **Neue Anlage zur Löschwasserrückhaltung?**
- **...**

Erforderlich ist auf jeden Fall eine Anpassung des § 41 AwSV an den neugefassten § 63 WHG;

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'
- TOP 3 Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)
 - Stand des Verfahrens
 - Fragen zur AwSV
 - 1. Änderungsverordnung
- TOP 4 Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- TOP 5 Verschiedenes

Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS

§ 20 AwSV gibt das Schutzziel für die Rückhaltung bei Brandereignissen vor:

§ 20

Rückhaltung bei Brandereignissen

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.

Diese Vorgabe bedarf aus Sicht des Gesetzgebers einer **Konkretisierung für Betreiber, Behörden, Sachverständige.**

Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS

Das BMUB hatte am **15. Dezember 2016** zu einem ersten Fachgespräch nach Berlin eingeladen.

Ziel der Diskussionen ist die Entwicklung einer pragmatischen Vorgehensweise, die Notwendigkeit und Ausführung einer Löschwasserrückhaltung ohne aufwendige gutachterliche Stellungnahmen ermitteln zu können.

Das BMUB plant, grundsätzliche Vorgaben in einer weiteren Anlage zur AwSV rechtlich zu verankern. Details zur Berechnung der Größe sowie zu den Anforderungen an die Beschaffenheit einer Rückhaltung sollen in einer technischen Regel verankert werden.

Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS

Das Fachgespräch in Berlin war ein erster wichtiger Austausch mit Vertretern der Länder, der Vollzugsbehörden, der Verbände, der Feuerwehren, Sachverständigen und der DWA.

Ziel des Treffens:

- **erstes Meinungsbild; was ist wichtig, was ist zu beachten, worauf kann man verzichten, ...**
- **Grundsätze diskutieren und Regelungen finden;**
- **Hauptfrage klären: Wann ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich?**

Ziel des BMUB: Im Rahmen der 1. ÄnderungsV zur AwSV eine eigene, kurze Anlage zur Löschwasserrückhaltung ergänzen.

Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS

Wichtige Aussagen aus dem Fachgespräch:

- Löschwasserrückhaltung (kurz: LÖRü) hat Grenzen;
- Eintrag von verunreinigtem Löschwasser schädigt Gewässer;
- LÖRü unterliegt nicht dem Besorgnisgrundsatz;
- Verunreinigtes Löschwasser ist kein wassergefährdender Stoff;
- Es geht nur um LÖRü bei Anlagen zum UmwS (LAU- und HBV-Anlagen), bei denen eine Brandentstehung zu erwarten ist;
- Es ist unmöglich, vorherzusagen, wieviel Löschwasser im konkreten Brandfall anfallen wird;
- Es soll ein möglichst einfacher, pragmatischer Entscheidungsbaum gefunden werden, wann LÖRü erforderlich ist.

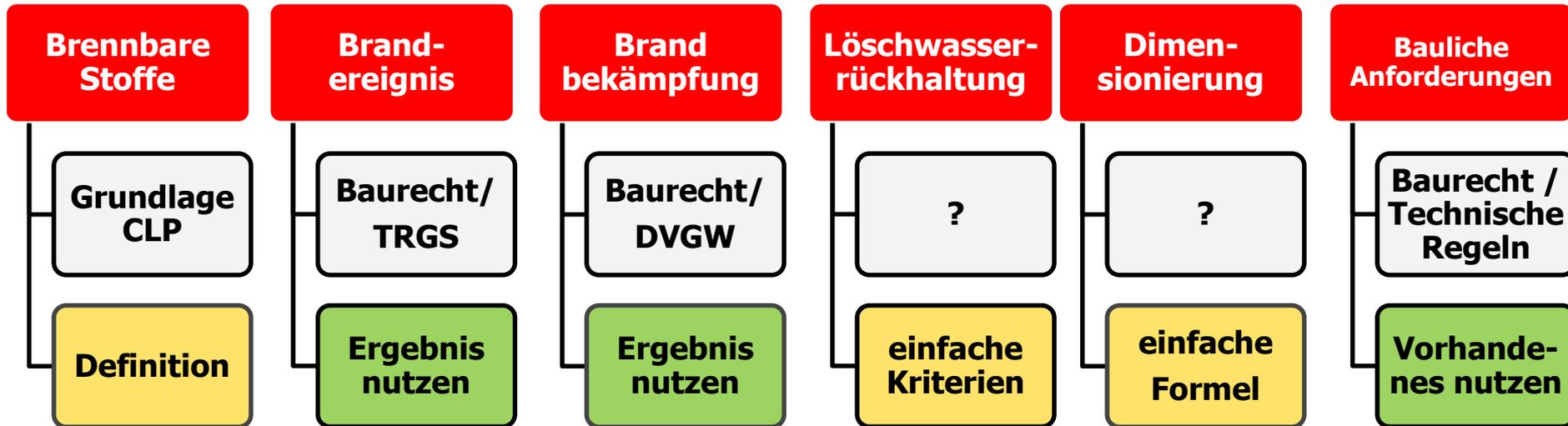
Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS

Die Eingangsfrage „Wann brauche ich eine Löschwasserrückhaltung?“ konnte auch nicht ansatzweise befriedigend geklärt werden und muss weiter diskutiert werden.

Was muss betrachtet werden?

- **Brand der wassergefährdenden Stoffe?**
- **Brand der Anlage, der Anlagenteile?**
- **Brand der Räumlichkeiten, Hallen?**
- **Womit wird gelöscht? Brandlast, -abschnitte, -meldeanlagen, ...**
- **Bagatellregelungen (Ansatz aus der LÖRü-RiLi?)?**
- **Welche Brandfälle können überhaupt geregelt werden?**

Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS



Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum UmwS

Weitere Fragen, die zu diskutieren sind:

- **Brauchen wir Sonderregelungen für bestimmte Anlagen?**
- **Was wird mit den 16 LÖRü-RiLi der Länder, die im Baurecht verankert sind?**
- **Brauchen wir eine Technische Regel „LÖRü“? Auf Grundlage einer weiter zu entwickelnden LÖRü-RiLi?**
- **...**

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Neufassung des § 63 WHG 'Eignungsfeststellung'
- TOP 3 Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)
 - Stand des Verfahrens
 - Fragen zur AwSV
 - 1. Änderungsverordnung
- TOP 4 Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- TOP 5 Verschiedenes**



Mantel-Verordnung - Eine Chance für die Kreislaufwirtschaft

Umwelt- und ökotoxikologische Betrachtungen

Prof. Dr. Heidi Foth
Institut für Umwelttoxikologie
Martin Luther Universität Halle Saale

heidi.foth@uk-halle.de



Vorbemerkungen

Toxikologie

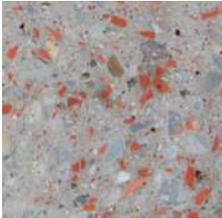
untersucht die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Substanzen oder Gemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen.

Arbeitsweise

- Identifizierung gefährlicher Eigenschaften
 - Charakterisierung gefährlicher Eigenschaften
 - Vorausschauende Standard-Prüfung
 - Priorisierung auf Schadeffekte
-
- Sicherheitsbewertung durch Abstandsregeln
 - Kurzzeit-Kontakt unterscheidet sich vom Langzeit-Kontakt



Ausgangslage



Die Mantelverordnung soll die Kreislaufwirtschaft stärken

Schadloser Einsatz

mineralischer Abfälle

Bodenaushub

mineralischer Ersatzbaustoffe

bei

Schutz des Grundwassers

vor Verunreinigungen

Schutz des Bodens vor schädlichen

Veränderungen

unter

Vollzugserleichterung für die Wirtschaft



Zielkonflikt

Umweltschutz durch Kreislaufwirtschaft

- Abfallvermeidung, denn Abfall verbraucht Ressourcen
- Wiederverwertung mineralischer Materialien schont primäre Baustoffe

aber

Mineralische Ersatzbaustoffe /-Abfälle könn(t)en Schadstoffe freisetzen

Umweltrisiken

für Böden & Grundwasser

Vorsorglicher Grundwasserschutz durch Schadstoffgrenzkonzentrationen



Relevanz des Grundwasserschutzes

Grundwasser ist im besonderen Maße schutzwürdig

Trinkwasser als Ressource

ökologischer Lebensraum, steht in Kontakt mit Oberflächenwasser

(sehr) langsame Minderung von Belastung

große Ausbreitungsfläche

geringe / keine Möglichkeit Schäden zu mindern

Geringfügigkeitsschwellenwerte ermöglichen vorsorglichen Schutz vor Schadstoffbelastungen

Ebenso wichtig ist der Schutz der Grundwasserneubildung

Die regionalen Unterschiede in Grundwasserverfügbarkeit, -neubildung und natürlicher Hintergrundbelastung sind erheblich



Ableitung einer tolerierbaren Belastungsgrenze Ökotoxikologie

Predicted no Effect Concentration (PNEC)

Ermittelte (Nicht-)Wirkschwelle / Sicherheitsfaktor

Daphnia magna



Wachstum,
Beweglichkeit,
Reproduktion

Regenwurm



Toxizität

Alge oder
Wasserlinse



Wachstum
Kurzzeit Studien
Langzeit Studien

Honigbienen



akute orale Belastung
akuter Kontakt

Fisch



akute Toxizität
Wachstum
Kurzzeit Studien
Entwicklung

Vögel



Langzeit Studien
Reproduktions-
Toxizität



Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen

Beispiel 3- Chloranilin *

EC50 (Daphnia magna, 48 h)

0,23-0,4 mg/l

÷ 100

Korrektur Langzeiteffekt

NOEC

no observed effect concentration

÷ 10

Korrektur Speziesvielfalt

PNEC**

predicted no effect concentration

ergibt 0,23 µg/l

* Aus S. Gäth, L. Luckner: wissenschaftlichen Bewertung des UBA Abschlussberichtes „Ableitung von Materialwerten im Eluat ...“ Susset & Leuchs, 2008

** In Näherung an die wahre no effect concentration



Konzept der Geringfügigkeitsschwellen

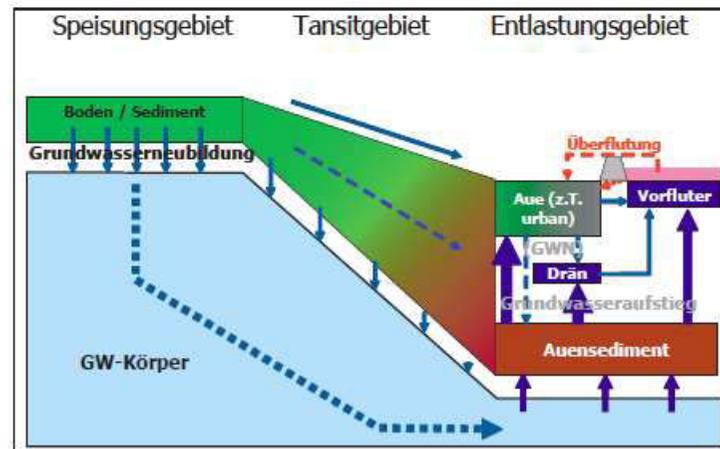


Abbildung 2.8 Luckner, Gäth, 2008

Schutz des Grundwassers vor wasserlösliche Schadstoffen in mineralischen Abfälle / Bodenmaterial / Ersatzstoffen

↓
Übertrag auf Sickerwasser aus mineralischem Material

↓
Übertrag auf Materialwerte für Ersatzbaustoffe und mineralische Abfälle im Elutionstest

↓
Prüfwerte im Standardtest (Perkulationsverfahren / Säulenversuch)



Umwelt- und Ökotoxikologische Überlegungen (1)

- Gesundheitsschutz ist nicht Umweltschutz
- Umweltschutz ist in der Regel auch Gesundheitsschutz
- Umweltschutz ist mehr als Schadensvermeidung
- Ableitungsregeln betonen sensible Endpunkte oder Prozesse und überzeichnen dadurch Risiken
- Gruppierungen/Klassifizierungen erleichtern den Vollzug

- Die realen Bedingungen dämpfen voraussichtlich die Mobilität
- Bauweisen und Standortbedingungen haben großen Einfluss
- Der Grundwasserkörper muss als funktionelle Einheit des Einzugsgebietes verstanden werden



Umwelt- und Ökotoxikologische Überlegungen (2)

Übertragung von Geringfügigkeitsschwellen auf Sickerwasserkonzentrationen und Materialprüfwerte ist zwar vollzugssicher im Sinne Grundwasserschutz, zugleich aber starr.

Die Regeln zur Übertragung von GFS Werten in Prüfwerte kombinieren realistische aber ungünstigste Bedingungen

Unter den realen (lokalen) Bedingungen wird die Migration von Schadstoffen in Boden und Sickerwasser voraussichtlich geringer sein

Das Wissen um lokale (hydro)geologische Bedingung und frühere Flächennutzung kann durch Planung eingebunden werden

Robuste, planerische integrierende Instrumente, die dem Einzelfall gerecht werden und die Ziel der Kreislaufwirtschaft stärken, werden gebraucht.

Prof. Dr. Alexander Schink



Mineralisches Recycling im Spannungsfeld

REDEKER | SELLNER | DAHS



Problemstellung, Ausgangslage

- **Mineralischen Abfälle und Bodenaushub sind die größten Abfallmengenströme.**
- **Große Mengen von unterschiedlich belastetem Bodenmaterial fließen in Abgrabungen, auf Halden und in andere Geländeauffüllungen.**
- **Anforderungen aus Sicht der Abfallverwertung, des Boden- und Grundwasserschutzes sind bisher sehr uneinheitlich und nicht allgemeinverbindlich geregelt (z.B. LAGA-Merkblatt M 20, Technische Regel „Boden“, Recycling-Erlasse NRW).**



Heutige Rechtslage I

- § 12 BBodSchG: Verwendung von Bodenmaterial, Baggergut und Gemischen auf und in einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- sonst nur allgemeine und abstrakte abfall-, bodenschutz- und wasserrechtliche Grundsatzanforderungen:
 - die Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen, § 7 Abs. 3 KrWG
 - bei Einwirkungen auf den Boden ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. § 7 BBodSchG, §§ 9 ff. BBodSchV
 - nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind zu vermeiden, § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG; für Gewässerbenutzungen sind §§ 9, 13 und 48 WHG zu beachten – Verbot der Besorgnis der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Ablagerung und Ablagern von Stoffen



Heutige Rechtslage II - Arbeits- und Vollzugshilfen

LAGA-Mitteilung Nr. 20 (1997), v.a. TR Bauschutt

BVerwG, Tongrubenurteil v. 14.04.2005, M 20 ist keine normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und bindet weder Behörden, Pflichtige noch Gerichte, M 20 ist nur Empfehlung eines sachkundigen Gremiums

Zuordnungswerte Z0 – Z4 harmonisieren nicht mit den gesetzlichen Werten der BBodSchV

LAGA-M 20 TR Boden (2004)

gilt nur für Bodenmaterial (bis max. 10% mineralische Fremdbestandteile) rechtlich nicht bindend und nicht in allen Bundesländern eingeführt



Anwendung der LAGA M 20 in den Bundesländern

Baden-Württemberg - nein, diverse Verwertererlasse

Bayern - nein, Leitfaden für die Verwertung von RC-Baustoffen, 2005

Berlin - Teile II und III durch Erlass in 2006 eingeführt

Brandenburg - Teile I und II durch Erlass in 2006 eingeführt

Bremen - Teile i bis III durch Erlass durchgeführt

Hamburg - dito

Niedersachsen - Teile I bis III zur Anwendung empfohlen

NRW - nein, mehrere Verwertererlasse 2001 bis 2005

Rheinland-Pfalz - Teile i bis III durch Erlass eingeführt

Saarland - Teile I bis III durch Verwaltungsvorschrift eingeführt

Sachsen - Teile I bis III durch Erlass eingeführt, zus. Recycling-Erlasse

Sachsen-Anhalt - Teile II und III durch Verwaltungsvorschrift eingeführt

Schleswig-Holstein - dito



Zwischenfazit

- **fehlende bundeseinheitliche Regelungen zum Umgang mit Bodenmaterialien und anderen mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken in Gruben und Abgrabungen außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht führen zum „Wildwuchs“ in den Bundesländern und zur Rechtsunsicherheit**
- **bundeseinheitlich verbindliche Regelungen sind erforderlich**



Überblick über die geplante Mantelverordnung

Referentenentwurf , Stand: 14.12.2016

- Nicht: Änderung der GrwV und Einführung von Prüfwerten, basierend auf Geringfügigkeitsschwellenwerten
Aber: Konzept nach wie vor Basis für die Ableitung der Prüfwerte für das Auf- oder Einbringen von Stoffen in technische Bauwerke und den Boden
- Erlass einer ErsatzbaustoffV (Art. 1)
- Neufassung der BBodSchV (Art. 2)
- Änderung der DepV (Art. 3)



Konzept Geringfügigkeitsschwellenwerte

- Zweck: Konkretisierung der Besorgnisgrundsatzes des § 48 WHG
- Regelungskonzept – Festlegung von Prüfwerten, bei deren Unterschreitung eine Besorgnis der Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
- Werden Geringfügigkeitsschwellenwerte nicht überschritten, gelten die Anforderungen des § 48 WHG als erfüllt
- Bei Überschreitung Erfordernis einer Einzelfallprüfung



Sinnhaftigkeit des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellenwerte

- **Positiv: Rechtssichere Konkretisierung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser**
- **Bedenken: Starres Regelungskonzept**
- **Bedenken: Keine Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen des Grundwassers, sondern Gleichbehandlung aller Grundwasserbeeinträchtigungen**



Übertragbarkeit der Geringfügigkeitsschwellenwerte auf ErsatzbaustoffV und BBodSchV?

Geringfügigkeitsschwellenwerte als Basis der Prüfwerte der MantelV nicht zulässig, weil

- **Besorgnisgrundsatz des § 48 Abs. 1, 2 WHG nicht für alle Gewässerbenutzungen, sondern nur für Lagern, Ablagern und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gilt – für die übrigen Fälle muss eine nachteilige Beeinträchtigung des GW vorliegen**
- **§ 48 Abs. 1, 2 WHG erfasst nicht die Herstellung technischer Bauwerke**
- **Die Umweltverträglichkeit nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG für das Ende der Abfalleigenschaft bei Herstellung technischer Bauwerke nicht nach § 48 WHG zu beurteilen ist**



Übertragbarkeit der Geringfügigkeitsschwellenwerte auf ErsatzbaustoffV und BBodSchV?

Geringfügigkeitsschwellenwerte als Basis der Prüfwerte der MantelV nicht zulässig, weil

- Vorsorgepflicht des § 7 S. 1, 2 BBodSchG, § 12 BBodSchV nur bei konkreter Erwartung einer schädlichen Bodenveränderung, nicht aber der bloßen Besorgnis einer Grundwasserbeeinträchtigung greift.
- **Fazit: Konzept der Geringfügigkeitsschwellenwerte kann nicht Basis der Ableitung von Prüfwerten für allen in der MantelV geregelten Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe sein.**
- **Überarbeitung der Werte nach Einsatzfeldern und jeweiligem Schutzziel erforderlich**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Vorname Nachname

Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

Tel +49 228 72625-0 · Fax +49 228 72625-99

nachname@redeker.de

Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947

www.redeker.de



REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin Leipziger Platz 3, 10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0, Fax +49 30 885665-99, berlin@redeker.de

Bonn Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0, Fax +49 228 72625-99, bonn@redeker.de

Brüssel 172, Av. de Cortenbergh, 1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20, Fax +32 2 74003-29, bruessel@redeker.de

Leipzig Mozartstraße 10, 04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0, Fax +49 341 21378-30, leipzig@redeker.de

London 4 More London Riverside, London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41, Fax +44 20 743003 06, london@redeker.de

München Maffeistraße 4, 80333 München
Tel +49 89 2420678-0, Fax +49 89 2420678-69, muenchen@redeker.de

www.redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



REDEKER | SELLNER | DAHS



Mantelverordnung – Eine Chance für die Kreislaufwirtschaft ?

Plädoyer für ein einheitliches Regelwerk

**Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher
KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**

17. Januar 2017, Berlin



Ausgangslage

- Bausektor gehört zu den zentralen Wirtschaftsbereichen Deutschlands – ressourcenintensiver Wirtschaftssektor
- 2013: Einsatz von 521 Mio. t mineralischer Baurohstoffe im Bausektor
- jährlich fallen in Deutschland knapp 200 Mio. t mineralische Abfälle an (= ca. 60% des gesamten Abfallaufkommens)
- politische Zielsetzung: Stärkung der Kreislaufführung bei Bauprozessen – Deutsches Ressourceneffizienzprogramm II vom 2.3.2016
 - Notwendigkeit der Transformation zu einer ressourcenschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kreislaufwirtschaft (UBA)
 - Abfallvermeidung
 - recyclinggerechtes Bauen und recyclinggerechter Bauabbruch
 - Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sollte auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben



Ausgangslage

– Europarechtliche Vorgaben:

- „Recyclinggesellschaft“ (Art. 11 Abs. 2 RL 2008/98/EG)
- 5-stufige Abfallhierarchie
- Festlegung von Wiederverwendungs- und Recyclingquoten bis 2020 (mind. 70% bei nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen)
- Bestehende Gebäude müssen „als die Ressource verwaltet werden, die sie sind, d.h. mit Strategien für Wiederverwendung und Recycling der in ihnen vorhandenen Ressourcen.“ (Europ. Wirtschafts- und Sozialausschuss v. 20.7.2016)

– Aktuelles Kreislaufwirtschaftspaket („Den Kreislauf schließen“):

- Betonung der besonderen Bedeutung des Baugewerbes mit Blick auf den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Infrastruktur
- Verbesserung der Abfallbewirtschaftung im Bausektor



Regulierungsbedürfnis für ein einheitliches Regelwerk

- Ordnungsgemäßer Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen erfordert Bewirtschaftungskonzepte, die frühzeitig ansetzen:
 - historische Recherche zum Grundstück
 - Planung neuer Vorhaben mit hinreichendem Entsorgungskonzept
 - Bestandsaufnahme und Stoffstromplanung bis hin zur Gefahrenbeurteilung, Durchführung und Überwachung
- **Widersprüche und Lücken im aktuellen Regelsystem**
- Ordnungsgemäßer Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen erfordert klare Regeln der Rechte und Pflichten
 - Schier unüberschaubare Vielzahl von „Hinweisen“, „Arbeitshilfen“, „Merkblättern“, „Leitfäden“ u.s.w.
 - Schwerpunkt der „Regulierung“ des Bau- und Abbruchabfallrechts unterhalb der Gesetzes- und Verordnungsebene



Regulierungsbedürfnis für ein einheitliches Regelwerk

– Zersplitterter Vollzug zu Lasten eines effizienten Ressourcenschutz bei Bau- und Abbruchabfällen

- DIN 18007:2000-05, Abbrucharbeiten, Begriffe Verfahren, Anwendungsbereiche
- VDI 6210 Blatt 1, Abbruch von baulichen und technischen Anlagen, März 2014 •
- LAGA Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Technische Regeln, Allg. Teil v. 6.11.2003, Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004 und vom 6.11.1997
- LAGA Mitteilung 23 über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (März 2012)
- Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, LAGA PN 98
-
- Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau, RiVA-StB 01
- Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen v. 17.2.2014, Hess. Staatsanzeiger Nr. 10, S. 211 ff.
-
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, TRGS 400
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten, TRGS 519
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – Faserstäube, TRGS 521
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, TRGS 524
- Zu Technischen Regeln für Gefahrstoffe als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften s. ebenda.



Regulierungsbedürfnis für ein einheitliches Regelwerk

- Problem der „Festlegung“ von rechtlich überaus relevanten Fragestellungen, wie z.B.
 - Bestimmung des Abfallerzeugers (Bauherr/Bauunternehmer)
 - Reichweite der abfallbezogenen Pflichten ./. Vorbereitung der Bau- und Abbruchmaßnahme
- Notwendigkeit der Regulierung des Bauherrn als Abfallerzeuger
 - Jüngere Rechtsprechung des BVerwG (7 C 1/13; 7 C 2/13)

„Abfallerzeuger im Sinne von § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG kann demnach auch eine person sein, die zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Sachherrschaft über die zu Abfall gewordenen Stoffe innehatte, zum Entstehen des Abfalls aber eine maßgebliche Ursache gesetzt hat. [Es] spricht Erhebliches dafür, dass sich die Klägerin das durch die Auftragsvergabe ursächlich von ihr bestimmte Tätigwerden der Firma A. GmbH zurechnen lassen muss, weil sie mit der Beauftragung von Abbruch- und Räumungsarbeiten ... eigene Interessen ... verfolgt hat.“ (7 C 2/13)



Regulierungsbedürfnis für ein einheitliches Regelwerk

- Begründung aus dem RefE MantelVO v. 14.12.2016, S. 64/65

„Im Rahmen von Auftragsverhältnissen – wie dies auf der Baustelle im Hinblick auf den Bauherrn und den Bauunternehmer zutrifft – ist Abfallerzeuger in aller Regel der Auftragnehmer, da dieser den Anfall des Bodenaushubs durch seine Tätigkeit tatsächlich bewirkt und im Zeitpunkt der Entstehung des Abfalls die tatsächliche Sachherrschaft inne hat.“

- BVerwG betont dagegen das vorgelagerte Verhalten einer Person und somit Zurechnungserwägungen, die an Risikosphären oder Fehlverhalten anknüpfen
- Notwendigkeit einer gesetzlichen Klärung der Frage der Verantwortlichkeit von Bauherr bzw. Bau- und Abbruchunternehmen als Abfallerzeuger
- Verantwortung des Bauherrn und künftigen Abfallerzeugers für einen optimalen Ressourcenschutz in der Planungs- und Ausschreibungsphase



Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle

- Vereinzelte normative Aktivitäten im Bereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und/oder des Ordnungsrechts (z.B. GewerbeabfallVO; ErsatzbaustoffVO) erhalten weiterhin ein zersplittertes und mehrdeutiges Regelwerk
- * **Rechtsunsicherheit, mangelnde Optimierung des Ressourcenschutzes**
- Schaffung eines einheitlichen gesamthaften Regelwerks für mineralische Bau- und Abbruchabfälle
- * **Rechtssicherheit, klare Aufgabenzuweisung; frühzeitige Festlegungen für den Ressourcenschutz**
- Kompetenz des Bundes für ein einheitliches Regelwerk ist gegeben



KOPP-ASSENMACHER & NUSSER
— PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN mbB —

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher

KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 450 86 55 – 20

Fax +49 (0) 30 / 450 86 55 – 11

kopp@kn-law.de

www.kn-law.de

Statement der Verbände zur Kreislaufwirtschaft und Anforderungen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Der Bausektor stellt eine Branche von herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung dar. Zu den großen gesellschaftlich relevanten Bauaufgaben der kommenden Jahre zählen unter anderem:

- die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum insbesondere in den Ballungsräumen,
- die Umsetzung der Energiewende im Gebäudebestand,
- die Instandsetzung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Erhaltung oder Erneuerung der Brückenbauwerke,
- der Ausbau der Energie-, Daten- und Kommunikationsnetze sowie
- die Errichtung und Modernisierung öffentlicher Gebäude insbesondere im Gesundheits-, Altenpflege- und Bildungssektor.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben ist der Einsatz von mineralischen Baustoffen notwendig, das sind ca. 550 Millionen Tonnen Gestein, Kies, Sand und Boden im Jahr. Im Zuge von Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen ca. 200 Millionen Tonnen mineralischer Abfälle einschließlich Böden an. 90 % der mineralischen Abfälle werden im Sinne von Ressourcenschonung und Abfallvermeidung durch Aufbereitung und Baustoff-Recycling im Stoffkreislauf gehalten. 66,2 Mio. Tonnen Recycling-Baustoffe decken einen Anteil von 12,0 % des Bedarfs an mineralischen Baustoffen ab. Dabei zeigen über 30 Jahre gütegesichertes Baustoff-Recycling, dass von diesen qualitätsgesicherten Produkten keine Gefahren für Böden oder Grundwasser ausgehen.

Die bisherigen hohen Recycling- und Verwertungsquoten im Bereich mineralischer Bau- und Abbruchabfälle sind jedoch bedroht. Schon seit einigen Jahren schwindet die Akzeptanz von Recycling-Baustoffen. Die Mantelverordnung wird diesem Trend nicht entgegen wirken. Im Gegenteil: Die vorgesehenen 22 zusätzlichen umfangreichen Prüf-, Dokumentations- und Archivierungspflichten und die eingeschränkten Verwertungsmöglichkeiten werden den Einsatz von Recycling-Baustoffen weiter erschweren. Als Konsequenz müssten nach den Erhebungen des BMUB im Referentenentwurf (Stand 14.12.2016) zukünftig jährlich 13 Mio. t mineralische Ersatzbaustoffe und Böden mehr deponiert werden, was nahezu einer Verdoppelung der bisher in diesem Bereich entsorgten Mengen entspricht.

Gleichzeitig halbieren sich die verfügbaren Restlaufzeiten entsprechender Deponien. Wir steuern direkt und schon kurzfristig auf einen Entsorgungsnotstand zu. Deponieraum schwindet dadurch zusehends, was zu immer größeren Transportentfernungen und höheren Kosten führt. So müssen Böden mit schweren Lastkraftwagen über hunderte von Kilometern zur nächsten Deponie transportiert werden, mit entsprechenden negativen Folgen für Umwelt, Verkehr und

Straßen. Im Rahmen der Diskussionen um die Mantelverordnung muss diese Problematik berücksichtigt werden. Andernfalls drohen erhebliche Steigerungen der Baukosten. Die Entsorgung bei Baumaßnahmen könnte in Zukunft rund 25 bis 30 % der Kosten verschlingen und damit auch die Bemühungen der Politik konterkarieren, preiswerten Wohnraum in den Ballungszentren zu schaffen, in denen es kaum unbelastete Böden gibt.

Die Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen müssen verbessert werden. Dabei ist ein ausgewogener Dreiklang zwischen den einzelnen umweltpolitischen Zielen

- Ressourcenschonung,
- Grundwasser- und Bodenschutz sowie
- Abfallvermeidung

sicherzustellen.

Regelungen sollten ferner die Besonderheiten von Bauprozessen, Bauverfahren sowie Verantwortlich- und Zuständigkeiten der am Bau Beteiligten berücksichtigen. Über die Verwendung von Recycling-Baustoffen und die Verwertung von Böden entscheiden in der Baupraxis nämlich nicht nur theoretische Verwertungsmöglichkeiten, sondern vor allem auch die Praktikabilität auf der Baustelle und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die vorliegenden Referentenentwürfe der Gewerbeabfallverordnung sowie der Mantelverordnung erfüllen diese Bedingungen nicht.

Die Verbände der Bau-, Abbruch- und Recyclingwirtschaft appellieren an die Politik, die Chance zu nutzen, um die Rahmenbedingungen für das Recycling von mineralischen Bauabfällen richtig zu setzen. Dies würde für Bauherren, Bauunternehmen und Entsorger sowie Überwachungsbehörden erhebliche Erleichterungen bei der Herausarbeitung, Anwendung und Überwachung der in der Praxis einzuhaltenden Bestimmungen sowie die Vermeidung unnötiger bürokratischer Hürden und eine Kosteneinsparung mit sich bringen. Da es sich bei Bau- und Abbruchabfällen um den größten abfallwirtschaftlichen Stoffstrom Deutschlands handelt (vgl. KrW Bau 2015), potenzieren sich jegliche Erleichterungen zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Gerade wegen der aktuell großen Herausforderungen im Rahmen des Wohnungsbaus, der Umsetzung der Beschlüsse der Baukostensenkungskommission und des Bündnisses für bezahlbares Bauen und Wohnen sowie der Energiewende sollten keine Gesetzesvorhaben in Kraft gesetzt werden, die drastische Auswirkungen auf steigende Kosten und eine Erhöhung des zu beseitigenden Abfallaufkommens bei immer knapper werdendem Deponieraum haben werden sowie Bauabläufe verzögern.

Die Verbände fordern daher:

- Eine dringende Behebung der in den derzeitigen Gesetzesvorhaben zur Gewerbeabfallverordnung und Mantelverordnung vorhandenen regulatorischen Defizite durch Schaffung eines Regelwerkes, das mineralische Bau- und Abbruchabfälle von der Planung des Vorhabens über den Abfallanfall bis hin zur Entsorgung und den Einbau konsistent und durchgängig sowie praxisgerecht regelt.

- Klare und widerspruchsfreie Zuweisung der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten in allen Phasen des Projektgeschehens (von der Planung über die Bauausführung bis hin zur Verwertung oder Beseitigung). Abfallerzeuger im Baubereich – insbesondere bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand – ist der Bauherr!
- Ausgewogene Regelungen im Sinne eines gleichgewichteten Dreiklangs der Schutzziele Ressourcenschonung, Abfallvermeidung sowie Grundwasser- und Bodenschutz. Eine „Modernisierung des GFS-Konzeptes“ z.B. durch Berücksichtigung des Grundwasserkörpers als funktionelle Einheit und Grundwasserneubildungsraten.
- Praktikable und unbürokratische Regelungen, die Recycling-Baustoffe und Böden mit Produktstatus nicht diskriminieren, sondern deren Einsatz analog zu Primärbaustoffen ermöglichen. Das Ende der Abfalleigenschaft muss für alle Qualitäten, die entsprechenden Güteüberwachungen und Einbauvorschriften unterliegen, gelten. Wenn die Anerkennung des Produktstatus nur für die „beste Qualität“ der Ersatzbaustoffe und Nebenprodukte zum Tragen kommen soll, muss konsequenterweise die Auswirkungen des Marktverhaltens für die nicht Produktstatus erreichenden Qualitäten in die Abschätzung der Folgekosten einbezogen werden.
- Berücksichtigung der Auswirkungen direkter und indirekter Folgekosten und Umweltauswirkungen durch nach Einschätzung des BMUB (Referentenentwurf Mantelverordnung, Stand 14.12.2016) zusätzlich zu deponierender 13 Millionen Tonnen pro Jahr mineralischer Abfälle und Böden, insbesondere:
 - Verkürzung der Deponierestlaufzeiten (bundesweit und regional),
 - Kostenentwicklungen vor den Hintergrund der absehbar kurzfristig eintretenden Verschärfung heute schon bestehender Entsorgungsengpässe (DK0 und DK1) ,
 - Kosten für notwendigen Deponie Neubau- oder Erweiterungen, bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer zu Genehmigung neuer Deponien von mindestens 7 Jahren
 - Längere Transportwege (CO₂, Straßenverschleiß durch schwere LKW).
- Berücksichtigung der Auswirkungen direkter und indirekter Folgekosten und –wirkungen der Verordnung auf die Planung, Ausschreibung und Durchführung von Baumaßnahmen in Folge des Wegfalls von LAGA M20 und der Einführung neuer, nicht harmonisierter Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen sowie Folgen fehlender Vorgaben für die Untersuchung und Deklaration von mineralischen Abfällen auf der Baustelle.

Entwurf 1

bbs-Stellungnahme zum Referentenentwurf Mantelverordnung vom 06.02.2017

Vorbemerkung

Der Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden begrüßt, dass die inzwischen im elften Jahr diskutierte Mantelverordnung nun verabschiedet werden soll. Positiv werten wir, dass mit dem Referentenentwurf insbesondere in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung mehrere inhaltliche Verbesserungen vorgenommen wurden. Gleichzeitig stellen wir fest, dass viele Kritikpunkte, die wir teilweise seit Jahren vortragen, noch immer nicht aufgegriffen wurden. Da wir grundsätzlich am Abschluss des Verfahrens interessiert sind, beschränken wir uns mit der vorliegenden Stellungnahme auf 12 für wesentliche Punkte sowie zwei Hinweise. Um unsere Punkte einfach in den zu überarbeitenden Referentenentwurf aufnehmen zu können, schlagen wir detaillierte Änderungsformulierungen vor.

1. EBV - Schnittstellen mit dem Produktrecht bereinigen
2. EBV - Regelungen zu Nebenprodukten nachbessern
3. EBV - Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft nachbessern
4. EBV - Bürokratieaufwand reduzieren
5. EBV – Weitere Punkte verbessern
6. BBodSchV - Umlagerungsklausel ergänzen
7. BBodSchV - Bodenfunktionen vollständig berücksichtigen
8. BBodSchV - TOC-Regelungen anpassen
9. BBodSchV - Keine Begrenzungen bei Öffnungsklauseln
10. BBodSchV - Gebietsbeschränkungen minimieren
11. BBodSchV - Beschränkungen für Verfüllmaterialien reduzieren
12. BBodSchV – Übergangsregelungen ausweiten
13. BBodSchV – Weitere Punkte verbessern
14. MantelVO - Abschätzung zu Stoffstromverschiebungen nachvollziehbar darlegen und Monitoring-Bericht verankern

1. EBV – Schnittstellen mit dem Produktrecht bereinigen

Die EBV regelt mit Recycling-Gesteinskörnungen (RC), Steinkohlenflugasche (SFA), Hüttensand (HS), Hochofenstüchschlacke (HOS), Schmelzkammergranulat (SKG) und Stahlwerkschlacke (SWS) auch Materialien, die bereits durch europäisch harmonisierte Produktnormen (u.a. EN 12620, EN 13139, EN 13043, EN 13242/13285, EN 15285 und EN 450) geregelt sind. Dadurch ergeben sich Kollisionen mit dem Bauproduktenrecht (Bauprodukte-Verordnung und EuGH-Urteil C-100/13). Gemäß EuGH-Urteil dürfen an harmonisierte Bauprodukte keine nationalen Zusatzanforderungen gestellt werden. Die Regelungen der EBV stellen mindestens hinsichtlich der Analysevorschriften solche unzulässigen zusätzlichen Anforderungen dar.

Die Kollisionen treten regelmäßig dann auf, wenn die o.g. Materialien als Zusatz- oder Zuschlagstoffe in hydraulisch gebundenen Gemischen, wie Beton oder Asphalt, verwendet werden. Seit Jahren wird z.B. Beton mit Steinkohlenflugasche hergestellt. Durch die Steinkohlenflugasche kann einerseits der Zementanteil reduziert werden, was zu einer Minderung des CO₂-Anteils führt, andererseits verbessern sich die Betoneigenschaften. Die Regelungen der EBV würden diese bewährte und im Bauproduktenrecht geregelte Praxis unmittelbar unmöglich machen, denn gemäß §22 EBV wäre Beton mit Steinkohlenflugasche ein „Gemisch“, das der EBV unterliegt. Das „Gemisch Beton“ dürfte danach nur in den Einbauweisen der EBV, nur in dem Umfang, in dem es bautechnisch erforderlich ist und nur dann eingesetzt werden, wenn ein Abstand zum Grundwasser eingehalten ist. In weiten Gebieten Deutschlands (z.B. Wasserschutzgebieten) dürfte Beton mit Steinkohlenflugasche gar nicht mehr eingesetzt werden.

Vorschlag a) Ausnahme aller Materialien aus der EBV, die im Produktrecht bereits geregelt sind
„§1 (2) Punkt 13 (neu) (Diese Verordnung gilt nicht für) Materialien, die gemäß Bauproduktenrecht im Rahmen der vorgesehenen Verwendung eingesetzt werden (z.B. RC-Körnung oder Steinkohlenflugasche im Beton)“

Vorschlag b) Beschränkung der Regelungen der EBV auf den ungebundenen Einsatz von Ersatzbaustoffen

„§1 (2) Punkt 13 (neu) (Diese Verordnung gilt nicht für) Materialien, die in hydraulisch gebundenen Gemischen eingesetzt werden.“
Streichung der hydraulisch gebundenen Einbauweisen 1, 3 und 5

2. EBV - Regelungen zu Nebenprodukten nachbessern

Nebenprodukte können prozessbedingt bei der Herstellung eines Hauptproduktes/Hauptprozesses anfallen, z.B. Steinkohlenflugasche als Kraftwerksnebenprodukt. Nebenprodukte definieren sich aus dem Prozess heraus und nicht allein über ihre Umweltwirkungen. Mehrere Bundesländer billigen bestimmten Materialien seit längerem den Nebenprodukt-Status zu.

Die Regelungen des §20 EBV entsprechen dieser Praxis nicht. Es ist vorgesehen, lediglich ausgewählte Ersatzbaustoffe einen Nebenproduktstatus zu gewähren (z.B. Stahlwerksschlacken SWS-1), den übrigen Klassen (z.B. SWS-2 und SWS-3) soll dieser Status nicht zugebilligt werden, obwohl die Materialien aus demselben Produktionsprozess stammen. Weitergehend soll mit §20 EBV allen anderen, als den gelisteten Stoffen, der Nebenproduktstatus grundsätzlich nicht zugebilligt werden können. Dieser grundsätzliche Ausschluss steht im Widerspruch zu §4 (2) KrWG.

Vorschlag: Ergänzung der Liste der Nebenprodukte und Streichung des Ausschlusses anderer Materialien vom Nebenproduktstatus

§20

1. Stahlwerksschlacken (SWS-1, SWS-2, SWS-3)
2. Edstahlschlacken (EDS-1, EDS-2, EDS-3)
3. Kupferhüttenmaterial (CUM-1, CUM-2, CUM-3)
4. Hüttensand (HS)
5. Steinkohlenflugasche (SFA)
6. Schmelzkammergranulat (SKG)
7. Steinkohlenkesselasche (SKA)

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen sind diese mineralischen Ersatzbaustoffe als Nebenprodukte im Sinne des § 4 Absatz 1 KrWG anzusehen. ~~Andere mineralische...~~

3. EBV - Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft nachbessern

Die EBV regelt die umweltgerechte Verwertung von Ersatzbaustoffen durch zwei Elemente: die Materialwerte und die Einbauweisen. Je höher die Materialwerte eines Ersatzbaustoffes, desto restriktiver sind die Einbauweisen. Im Ergebnis führen alle Kombinationen von Materialwerten und Einbauweisen zu einem umwelttechnisch gleich hohen Standard. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt und folgerichtig, dass alle in der EBV behandelten Ersatzbaustoffe über alle Materialklassen hinweg das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum bei Einhaltung der durch Materialwerte und Einbauweisen sichergestellten umweltgerechten Verwertung weitere stoffspezifische Beschränkungen vorgenommen werden, wie z.B. die Einführung einer unteren Mengenschwelle von 100 m³ bei Schlacken (§23 EBV).

Gemäß §21 EBV sollen nur die dort gelisteten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können. Gelistet sind bisher nur Ersatzbaustoffe der jeweils höchsten Klasse (0er und 1er-Klasse). Zudem wird festgelegt, dass andere als die gelisteten Materialien das Ende der

Abfalleigenschaft grundsätzlich nicht erreichen können. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu §5 Abs. 2 KrWG.

Vorschlag: Alle Ersatzbaustoffe, die in den jeweils zulässigen Einbauweisen verwertet werden, müssen das Ende der Abfalleigenschaft erreichen

§21 Vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des §5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und soweit mineralische Ersatzbaustoffe nach Maßgabe des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 oder 2 hergestellt sind, führt ihre Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des §5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(Streichung der Liste)

Unter den in Satz genannten Voraussetzungen endet für diese mineralischen Ersatzbaustoffe die Abfalleigenschaft im Sinne des §5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. ~~Andere mineralische...~~

Ergänzender Vorschlag: Klarstellung, dass das Ende der Abfalleigenschaft bereits nach dem Aufbereitungsprozess erreicht ist, wenn der Ersatzbaustoff in einer der zulässigen Einbauweisen verwertet werden wird.

neuer Satz 3 in §21: Unter den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist das Ende der Abfalleigenschaft erreicht, wenn der Aufbereitungsprozess beendet und die Einbauweise festgelegt ist.

Vorschlag: Weitergehende Restriktionen sind zu streichen, da eine umweltgerechte Verwertung über Materialwerte und Einbauklassen sichergestellt ist

§22 (4) ist zu streichen

§22 (5) ist zu streichen

§22 (6) Satz 2 und Liste der in Zone II einsetzbaren Ersatzbaustoffe ist zu streichen. Dafür ist Zone II in Satz 3 zu ergänzen: „...Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten der Zone II, Zone III A und Zone III B, in Heilquellenschutzgebieten der Zone II, Zone III und Zone IV“

§23 ist zu streichen

4. EBV - Bürokratieaufwand reduzieren

Die Dokumentationsaufwände gemäß §§3 bis 14 EBV sowie §§ 26 und 27 EBV sind überbordend. Wir befürchten, dass die umfänglichen Dokumentationspflichten dazu führen, dass die Verwendung von Ersatzbaustoffen unattraktiv wird und Verwender eher auf Primärmaterial zurückgreifen, während die nicht genutzten Ersatzbaustoffe zusätzlich deponiert werden würden.

Gemäß §26 EBV werden Erzeuger und Besitzer ungeachtet der Tatsache, ob getrennt gesammelt wird oder nicht, dazu verpflichtet, umfangreiche Dokumentationen für die Schublade anzulegen. Als praxisfremd beurteilen wir insbesondere den Lieferschein gemäß §27 EBV, der neben zahlreichen Fußnotenregelungen auch die Verpflichtung des Bauherrn umfasst, die Dokumentation solange aufzubewahren, bis der Ersatzbaustoff wieder ausgebaut wird. Dem Verwender wird damit suggeriert, dass er problematisches Material verwendet, das einer dauerhaften Beobachtung unterliegt.

Vorschlag: Es müssen Vereinfachungen vorgenommen werden, um den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Hemmnisse bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen sollten minimiert werden.

§26 (4) Die Erzeuger und Besitzer haben eine Dokumentation vorzunehmen, wenn Sie von der

*Pflicht zur getrennten Sammlung abweichen. In der Dokumentation ist die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung darzulegen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
(D.h.: Entfall der Dokumentation bei getrennter Sammlung)*

§27 (1) ... jede Lieferung einen Lieferschein auszufüllen, der folgende Angaben enthalten muss:

- 1. Inverkehrbringer*
- 2. Bezeichnung des Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die entsprechenden Angaben für die Bestandteile*
- 3. Bestätigung der Angaben unter 2. durch eine anerkannte Prüfstelle*
- 4. Liefermenge und Abgabedatum*
- 5. Beförderer*

§27 (3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine zusammenzufügen und mit einem Deckblatt zu versehen, das folgende Angaben enthält

- 1. Verwender und Bauherr*
- 2. Datum der Anlieferung*
- 3. Einbauort, Baumaßnahme*
- 4. Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlagen 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer*

Der Verwender hat die unterschriebene Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahme dem Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr hat die Dokumentation 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§27 (4) ist zu streichen

Anlage 8 (Musterlieferschein) ist entsprechend anzupassen

5. EBV – Weitere Punkte verbessern

- Begriff „technisches Bauwerk“

Mit §2 Punkt 4 EBV wird der Begriff „technisches Bauwerk“ definiert. Als technisches Bauwerk gelten damit die Teile einer Konstruktion, die mit dem Boden verbunden sind. So ist ein Wohnhaus gemäß 4.c) nicht in Gänze ein technisches Bauwerk, sondern lediglich die Bettungsschicht und die Bodenplatte bzw. Fundamente. Das technische Bauwerk wird aus dem Blickwinkel der Errichtung/Herstellung betrachtet.

Mit dem Begriff des Recycling-Baustoffs wird gemäß §2 Punkt 28 EBS ein anderer Blickwinkel gewählt, indem RC-Baustoffe nur aus mineralischen Bauabfällen aus technischen Bauwerken gewonnen werden können. Unter Berücksichtigung der Definition §2 Punkt 4 EBV bedeutet das, dass beim Rückbau/Abriss eines Gebäudes nur die bodenverbundenen Bestandteile zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können, nicht aber z.B. Mauerwerk aus den oberen Etagen.

Vorschlag: Einheitlicher Gebrauch der Begrifflichkeit „Technisches Bauwerk“ nur im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzbaustoffen

§2 Punkt 28: Recycling-Baustoff (RC): durch Aufbereitung gewonnener Ersatzbaustoff aus mineralischen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung von Bauwerken oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind.

- Akkreditierte Stellen statt RAP-Stra-Prüfstellen

Gemäß §4 EBV sind für die Güteüberwachung nur anerkannte RAP-Stra-Prüfstellen zugelassen. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, auch akkreditierte EU-Prüfstellen für die Überwachungen zuzulassen.

Vorschlag: Ersatz der RAP-Stra-Prüfstellen durch akkreditierte Stellen

§4 (2) ... Fremdüberwachung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 von einer akkreditierten Prüfstelle gemäß den Vorgaben der „Richtlinie ... für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) durchführen zu lassen.

Sinngemäß analog auch §22 (8) akkreditierte Prüfstellen beauftragen, die je nach Bauweise ... für die Fachgebiete Boden (A), Schichten ohne Bindemittel (I) oder Geokunststoffe (K) akkreditiert sind.

- Rückstellproben reduzieren

Gemäß §9 (1) und (2) EBV sollen aus Chargen je 200 bis 500 m³ eines Ersatzbaustoffs Rückstellproben gebildet und sechs Monate aufbewahrt werden. Diese Vorgabe ist lagerflächen- und kostenintensiv.

Vorschlag: Reduktion des Aufwands für Rückstellproben

§9 (1) und (2) „Die Rückstellproben sind mindestens einen Monat aufzubewahren.“

- Keine Maßnahmenpflicht bei Orientierungswerten

Gemäß §11 (4) EBV sind die Materialwerte pH-Wert und elektr. Leitfähigkeit lediglich Orientierungswerte. Aus diesem Grund ist davon abzusehen, Maßnahmen zu fordern, wenn bestimmte Abweichungen überschritten werden.

Vorschlag: Streichung der Veranlassung von Maßnahmen

§11 (4) Die Materialwerte „pH-Wert“ und „elektrische Leitfähigkeit“ sind Orientierungswerte. Bei größeren Abweichungen von mehr als 0,5 Einheiten beim pH-Wert oder mehr als 30 Prozent bei der elektrischen Leitfähigkeit hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Ursachen zu ermitteln. ~~Abweichend von ...~~

- Ordnungswidrigkeitenkatalog reduzieren

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog gemäß §28 EBV umfasst praktisch jede Regelung der Verordnung. Die umfangreichen Sanktionen werden potentielle Interessenten abschrecken, sich überhaupt mit Ersatzbaustoffen zu befassen.

Vorschlag: Reduktion der Tatbestände auf „nicht“

§28 (1 bis 3) ... nicht vorlegt/durchführt/erstattet/etc

(~~Streichung der Tatbestände nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig~~)

- Übergangsvorschriften verlängern

Die Übergangsvorschriften gemäß §30 EBV sind mit 3 Monaten zu kurz angesetzt.

Vorschlag: Verlängerung der Übergangszeit auf mindestens 1 Jahr

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5 Satz 1] in Betrieb sind, haben bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1 folgenden Kalendermonats] einen Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 1 zu erbringen.

6. BBodSchV – Umlagerungsklausel ergänzen

Heutige Rechtssituation ist gemäß §12 (2) Satz 2 BBodSchV (1999/2015), dass die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen nicht den Regelungen der Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden unterliegen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Dieser Rechtsstatus muss erhalten werden, um sicherzustellen, dass die Abbaubetriebe auch zukünftig ihren Verfüllverpflichtungen praxisgerecht nachkommen können. Bei ortsgleichem oder ortsangrenzendem Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial und Baggergut ist eine schädliche Bodenveränderung grundsätzlich nicht zu besorgen.

Vorschlag: Umlagerungsklausel ergänzen

neu §6 (1) Satz 3: „Die §§ 6 bis 8 gelten nicht für auf dem Grundstück angefallenes, auf dem Grundstück zwischen- oder umgelagertes und am Herkunftsort oder ortsangrenzend wieder verwertetes Material.

7. BBodSchV - Bodenfunktionen vollständig berücksichtigen

Gemäß §6 (2) BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Material zulässig, wenn ausgewählte Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Dabei wurden die Bodenfunktionen des § 2 (2) BBodSchG nicht vollständig übernommen. Beispielsweise ist die Nutzungsfunktion für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen ausgenommen.

Vorschlag: Verweis auf alle Funktionen des Bodens gemäß §2 (2) BBodSchG

§6 (2) Punkt 2.: mindestens eine der in § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannte Bodenfunktion nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

§6 (3) zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich

8. BBodSchV – TOC-Regelungen anpassen

Gemäß § 6 (10) Satz 1 ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff TOC immer zu bestimmen. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Regelung des §6 (5), nach der unter bestimmten Voraussetzungen bei Kleinmengen von einer analytischen Untersuchung abgesehen werden kann. Die Ausnahmeregelung greift daher nicht und führt dazu, dass auch Kleinmengen ausnahmslos untersucht werden müssen.

Vorschlag: Ausnahmeregelung auf TOC ausdehnen

§ 6 (5) Satz 1 „Von einer analytischen Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 10 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ...“

Gemäß § 6 (10) BBodSchV darf Material mit einem TOC größer 1 M.-% nur verfüllt werden, wenn er die Gehalte der ursprünglichen Bodenschicht oder in dessen Umgebung entsprechende Einbringtiefe möglichst nicht überschreitet. Die „ursprünglichen Bodenschicht“ waren jedoch Rohstoffe wie z.B. Sand, Kies, Naturstein, Lehm oder Ton, die ausnahmslos einen TOC kleiner als 1 M.-% aufweisen. Die Regelung würde also dazu führen, dass große Massenströme nicht mehr für die Verfüllung genutzt werden können. Entgegen der Darstellung in der Begründung („5. Weitere Kosten, BBodSchV, aa“) wird der Parameter TOC daher dazu führen, dass weitere 26 Mio. t jährlich als „nicht verfüllbar“ eingestuft werden müssen.

Vorschlag: Streichung dieser TOC-Regelung

~~§ 6 (10) Satz 4 ist zu streichen („Der Gehalt an organischem Kohlenstoff ...“)~~

9. BBodSchV – Keine Begrenzungen bei Öffnungsklauseln

Mit §7 (7) BBodSchV wird eine Öffnungsklausel für Einzelfallentscheidungen verankert, um den Materialeinbau in eine durchwurzelbare Schicht auch dann zu ermöglichen, wenn dieser nicht ortsgleich oder ortsangrenzend erfolgt. Die Öffnungsklausel ist allerdings auf zwei spezielle Bodenmaterialien und ein bestimmtes Baggergut beschränkt. Für eine solche Einschränkung sehen wir kein Erfordernis.

Vorschlag: Öffnungsklausel ohne Limitierungen im Ermessen der zuständigen Behörde

*§7 (7) Bei ortgleichem oder unmittelbar ortsangrenzendem Auf- und Einbringen ist eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §6 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich der Schadstoffgehalte nicht zu besorgen. Sollen Materialien nicht ortsgleich oder unmittelbar ortsangrenzend auf- oder eingebracht werden, kann die für den Bodenschutz zuständige Behörde im Einzelfall das Auf- und Einbringen gestatten, wenn nachgewiesen wird, dass trotz der Überschreitung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt.
(d.h. Streichung der drei Materialien und des Bezugs auf Anlage 1 Tabelle 4)*

Mit §8 (4) BBodSchV besteht auch für den Bereich unterhalb durchwurzelbarer Bodenschichten eine Öffnungsklausel für Einzelfallentscheidungen. Die Öffnungsklausel ist jedoch auf den Fall beschränkt, dass das Auf- und Einbringen zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist. Wir halten es für dringend geboten, die Öffnungsklausel auf andere Schutzaspekte, wie Bodenschutz oder Naturschutz, zu erweitern.

Vorschlag: Öffnungsklausel ohne Limitierungen im Ermessen der zuständigen Behörde

§8 (4) Satz 2 Die zuständigen Behörden können Abweichungen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass das Auf- und Einbringen von Materialien eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ermöglicht. Regelungen aufgrund der §§51 bis 53...

Auch §8 (7) BBodSchV enthält eine Öffnungsklausel für Böden und sonstige Materialien, die in der Verfüllung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzt werden dürfen. Wiederum unterliegt die Öffnungsklausel mehreren Beschränkungen. Einerseits dürfen Materialwerte „nicht erheblich“ überschritten werden und andererseits müssen die „natürlichen Funktionen“ des Bodens wiederhergestellt werden. Die letztgenannte Einschränkung führt dazu, dass zahlreiche Materialien von der Verfüllung praktisch ausgeschlossen werden, weil das bisherige Ausgangsmaterial (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, etc.) keine „natürlichen“ Bodenfunktionen erfüllt. Zur Herstellung anderer als natürlicher Bodenfunktionen sind jedoch nicht nur Böden, sondern auch andere Materialien geeignet. Insofern fordern wir eine Öffnungsklausel, die es in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt, welche Materialien verfüllt werden dürfen. Soweit auf Bodenfunktionen Bezug genommen wird, sind grundsätzlich alle Funktionen gemäß § 2 (2) BBodSchG gleichwertig zu berücksichtigen.

Vorschlag: Öffnungsklausel ohne Limitierungen im Ermessen der zuständigen Behörde

§8 (7) Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde das Auf- oder Einbringen von Materialien auch bei einer Überschreitung von Werten nach Anlage 1 Tabelle 4 gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann von dem Träger des Vorhabens, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend. ~~Der Standort des Vorhabens kann in bestehende Boden- oder Altlastenkataster aufgenommen werden.~~ Satz 1 gilt entsprechend für das Auf- oder Einbringen anderer als der in Absatz 1 genannten mineralischen

~~Materialien, die die Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 nicht erheblich überschreiten, und geeignet sind, natürliche Bodenfunktionen zu übernehmen.~~

Der Vorschlag umfasst auch die Streichung der Bestimmung, dass der Verfüllstandort in ein Boden- oder Altlastenkataster aufgenommen werden kann. Dies ist nicht akzeptabel, denn dadurch würden nicht nur der Standort selbst sondern auch die Nachbargrundstücke entwertet.

10. BBodSchV – Gebietsbeschränkungen minimieren

Gemäß §8 (4) BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Boden selbst bei bester Materialqualität außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten in bestimmten Gebieten nicht zulässig. Neben Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten dürfen auch in „empfindlichen Gebieten, wie Karstgebieten und Gebieten mit wasserwegsamem Untergrund“ keine Verfüllungen vorgenommen werden. Hier sind Lockerungen (außerhalb der o.g. Einzelfallentscheidung) erforderlich. Zudem ist der Begriff der „empfindlichen Gebiete“ zu unbestimmt. Mindestens die „Karst-Gebiete“ sind vom Verfüllungsverbot auszunehmen. Sehr viele Abgrabungen, die sich in solchen Gebieten befinden, könnten nicht mehr verfüllt und daher nicht wieder nutzbar gemacht werden. Zudem können die rohstoffgewinnenden Betriebe ihren Verfüllverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Vorschlag a: Reduzierung der Gebiete, in denen eine Verfüllung ausgeschlossen wird

§8 (4) Punkt 3 ist zu streichen

Vorschlag b: Öffnungsklausel für die zuständigen Behörden erweitern

§8 (4) Satz 2 „Die zuständigen Behörden können Abweichungen zulassen, wenn ein Auf- oder Einbringen von Materialien die stoffliche Situation vor Ort nicht nachteilig verändert.“

11. BBodSchV – Beschränkungen für Verfüllmaterialien reduzieren

Gemäß §8 (6) BBodSchV dürfen neben Boden und Baggergut ausschließlich Recycling-Baustoffe RC-1 und Gleisschotter GSO/1 außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzt werden. Für Recycling-Baustoffe RC-1 gilt dabei die weitergehende Beschränkung einer PAK-Begrenzung auf 6 mg/kg (statt RC-1 nach EBV: PAK 10 mg/kg), während Gleisschotter die Werte für Boden BM-0* einhalten muss. Ob die weitergehende Öffnungsklausel für sonstige Materialien greift, ist offen, denn diese Materialien müssen zusätzlich die Feststoffwerte der Parameter Antimon, Kobalt, Molybdän, Selen und Vanadium sowie die Eluatwerte der Parameter Kobalt und Molybdän einhalten. Für diese Parameter liegen bisher aber keinerlei Erfahrungswerte vor. Selbst wenn die limitierten Öffnungsklauseln erfüllbar sein sollten, bedarf es einer Einzelfallentscheidung der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde. Und selbst dann ist die Einzelfallentscheidung limitiert, denn der insgesamt zulässige Einsatz anderer Materialien ist auf max. 5 Vol.-% des gesamten Verfüllvolumens begrenzt und ihr Einsatz nur für bautechnische Zwecke (wie Baustrassen und Böschungssicherungen) zulässig.

Vorschlag: Regelung ohne Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung und ohne 5 V.-%-Klausel

§8 (6) Das Auf- und Einbringen anderer als der in Absatz 1 genannten mineralischen Materialien ist zulässig, wenn diese

- 1. die Anforderungen nach Abs. 2 oder 3 erfüllen und die Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 einhalten,*
- 2. nach der Ersatzbaustoffverordnung als Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) klassifiziert sind und einen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK 16) von nicht mehr als 6 mg/kg aufweisen,*
- 3. nach Ersatzbaustoffverordnung als Gleisschotter der Klasse 0 oder 1 klassifiziert sind (GS-0, GS-1), eine Korngröße von 31,5 Millimetern nicht unterschreiten und die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung für die Klasse BM-0* einhalten.*

12. BBodSchV – Übergangsregelungen ausweiten

Gemäß § 28 BBodSchV wird für Verfüllungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt. Genehmigungen für Rohstoffgewinnungen mit anschließender Verfüllung werden jedoch mindestens für zehn Jahre, oftmals für mehrere Jahrzehnte, erteilt. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren daher zu kurz. Die Unternehmen könnten ihren in Genehmigungsbescheiden festgeschriebenen Verfüllverpflichtungen nicht nachkommen. Neu- oder Erweiterungsgenehmigungen wären gefährdet.

Vorschlag: Verlängerung der Übergangsfrist

§28 ... (einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres)...

13. BBodSchV – Weitere Punkte verbessern

- Bagatellgrenze für bodenkundliche Baubegleitung erhöhen

Gemäß §4 (4) BBodSchV kann die Zulassungsbehörde bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² eine „bodenkundliche Baubegleitung“ verlangen. Dabei ist weder präzisiert, welche fachlichen Voraussetzungen erforderlich sind, noch welcher inhaltliche Umfang für die bodenkundliche Baubegleitung gefordert wird. Wir befürchten, dass die bodenkundliche Baubegleitung zum Regelfall und zu spürbaren Baukostensteigerungen führen wird.

Vorschlag a: Streichung der bodenkundlichen Baubegleitung

§4 (4) ist zu streichen

Vorschlag a: Bagatellgrenze deutlich anheben und Standards der bodenkundlichen Baubegleitung festlegen

§4 (4) Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 5000 Quadratmetern Materialien ...

neu §4 (5) Die bodenkundliche Baubegleitung kann von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Störstofffreiheit bei Materialien für die durchwurzelbare Bodenschicht

Gemäß §7 (1) Satz 2 BBodSchV dürfen Materialien für die durchwurzelbare Bodenschicht „keine“ Störstoffe enthalten. Eine absolute Störstofffreiheit ist in der Praxis jedoch nicht sicherzustellen. Die Regelung bedarf daher einer Relativierung.

Vorschlag: Relativierung der Störstofffreiheit

§7 (1) Satz 2 „Die Materialien dürfen nicht mehr als 10 Volumenprozent bereits beim Anfall enthaltener mineralischer Fremdbestandteile und keine organoleptisch auffälligen Störstoffe enthalten.“

14. Mantelverordnung – Abschätzung zu Stoffstromverschiebungen nachvollziehbar darlegen und Monitoring-Bericht verankern

Mit der Mantelverordnung werden das bisherige Prüfverfahren und die zugehörigen Materialwerte geändert. Eine Abschätzung der sich daraus ergebender Stoffstromverschiebungen ist bisher nicht in angemessener und transparenter Form vorgelegt worden. Konkrete Vergleichsuntersuchungen zwischen heutigem und zukünftigem Standard sind nicht in der erforderlichen Breite durchgeführt worden.

Das BMUB schätzt dennoch ab, dass durch die Mantelverordnung rd. 13 Mio. t zusätzlich aus der Verwertung fallen und deponiert werden müssen. Diese Angabe ist nicht nachvollziehbar. Allerdings erscheint die abgeschätzte Stoffstromverschiebung deutlich zu gering, denn gemäß erstem Prognosegutachten (2011) wären bis zu 60 Mio. t zusätzlich zu deponieren, wofür insbesondere die Materialwerte Sulfat und PAK verantwortlich zeichnen. Die geringfügige Anhebung des Sulfatwertes bei RC bzw. dessen Einstufung als Screening-Parameter mag die Verschiebung reduzieren, der PAK-Wert bleibt jedoch limitierend. Mit dem Referentenentwurf gilt nun vor allem der TOC-Wert als limitierende Größe, was nicht nachvollziehbar ist, da der TOC-Wert auch beim ersten Prognosegutachten berücksichtigt wurde.

Wir haben daher Zweifel, dass die abgeschätzten 13 Mio. t zusätzlich zu deponierenden Materials realistisch sind. Vielmehr gehen wir von einer deutlich höheren Stoffstromverschiebung auf die Deponie aus. Diese Einschätzung wird auch dadurch getragen, dass zahlreiche Ersatzbaustoffe in mehrere Klassen unterteilt werden, von denen aber wohl nur die jeweils beste Klasse am Markt Verwendung finden dürfte.

Wir fordern, dass die Abschätzungen des BMUB hinsichtlich des zusätzlich zu deponierenden Anteils in einem transparenten Modell nachvollziehbar – und vor einer Kabinettsbefassung - veröffentlicht werden.

Wir fordern außerdem, dass die sich einstellenden Stoffstromverschiebungen in einem zweijährig zu aktualisierenden Monitoring-Bericht (z.B. durch Destatis) veröffentlicht werden, um Fehlentwicklungen durch die Mantelverordnung erkennen und zügig gegensteuern zu können.